

# Sicherheits forum

1 · 2021

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



**Homeoffice:  
neue Normalität?**

**Gefährdungsbeurteilung  
auch für mobile  
Arbeitsplätze notwendig**

**Mausarm vorbeugen –  
Übungen fürs Homeoffice**

## Inhalt

---

Prävention	<i>Homeoffice: neue Normalität?</i>	4
	<i>Wohnst du noch oder arbeitest du schon?</i>	6
	<i>Gefährdungsbeurteilung auch für mobile Arbeitsplätze notwendig</i>	9
	<i>Mausarm vorbeugen – Übungen fürs Homeoffice</i>	11
	<i>Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25)</i>	12
	<i>Neue Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ ab 2021</i>	14
	<hr/>	
Öffentliche Bekanntmachung	<i>13. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt</i>	16
	<i>5. Änderung der Dienstordnung für die Angestellten der Unfallkasse Sachsen-Anhalt</i>	17
	<i>Prüfungsordnung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt für Aufsichtspersonen vom 15. 12. 2020</i>	18
	<i>Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“</i>	22
	<i>Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“</i>	27
<hr/>		
Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	31
	<i>Mit Neugier und Abstand</i>	33
	<i>Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	34
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	36
	<i>COVID-19: Seit Jahresbeginn steigt die Zahl der Berufskrankheiten</i>	39
	<i>Neue Druckschriften</i>	40
	<hr/>	
	<i>Impressum</i>	43

## Liebe Leserinnen und Leser!

**Homeoffice, Telearbeit und mobiles Arbeiten gewinnen durch die zunehmende Digitalisierung unserer Gesellschaft weiter an Bedeutung. Angefacht und ausgebaut durch die Coronapandemie werden sie in vielen Bereichen auch künftig ein fester Bestandteil unseres Arbeitslebens sein. Dabei gilt es, die vielfach recht provisorischen Arbeitsplätze im heimischen Umfeld auch in dauerhaft gut gestaltete und ergonomisch sinnvolle umzuwandeln. Denn die Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind auch beim Arbeiten von zu Hause zu beachten. Informationen dazu finden Sie in den ersten Artikeln dieses Heftes.**



**Zu Beginn des Jahres bzw. zum April traten für die Mitglieder der Unfallkasse Sachsen-Anhalt die Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ und „Überfallprävention“ in Kraft. Ergänzend dazu gibt es jeweils entsprechende Regeln. Sie erläutern die in den UVV'en verankerten Pflichten. Die UVV „Bauarbeiten“ wurde gegenüber der alten Fassung erheblich gestrafft und auf bestimmte Kernbereiche reduziert. Dagegen wendet sie neue UVV „Überfallprävention“ nicht nur an Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute, sondern künftig auch an Spielstätten, Verkaufsstellen im Einzelhandel sowie an Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, in denen Umgang mit Bargeld und sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen besteht (S. 12 ff).**

**Ihre Redaktion**



# Homeoffice: neue Normalität?

*Arbeiten im Homeoffice ist in den letzten Monaten zu etwas Alltäglichem geworden. Die Coronapandemie hat unerwartet zu einer fast blitzartigen Umstellung auf den häuslichen Arbeitsplatz geführt. Die Erfahrungen zeigen, dass ortsflexibles Arbeiten in vielen Bereichen aus technischer und organisatorischer Sicht möglich ist.*



Dennoch: Nur einem geringen Anteil der Beschäftigten steht zu Hause ein eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung. Bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes in den privaten Räumen wird vielerorts improvisiert. Der Laptop auf dem Küchentisch oder der Wohnzimmerstuhl stellen auf Dauer jedoch keinen sicheren und gesunden Arbeitsplatz dar.

Arbeitsmittel und Kommunikationseinrichtungen. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Nutzung sind arbeitsvertraglich oder in einer Vereinbarung geregelt.

kommt in der Regel ein tragbares Bildschirmgerät, wie beispielsweise ein Notebook oder Tablet, zum Einsatz.

## Mobiles Arbeiten Homeoffice

Die im August 2020 veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bestimmt die Begriffe mobiles Arbeiten und Homeoffice. „Mobiles Arbeiten ist eine Arbeitsform, die nicht in einer Arbeitsstätte oder an einem fest einge-

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel definiert Homeoffice als eine Form des mobilen Arbeitens. Es ermöglicht Beschäftigten nach vorheriger Abstimmung mit dem Arbeitgeber, zeitweilig im Privatbereich tätig zu sein. Dies er-



## Telearbeit

Homeoffice, mobiles Arbeiten, Telearbeit – Begriffe, die wir im Alltag ständig verwenden. Doch meinen wir damit alle dasselbe? Welche Definitionen gibt es für diese Arbeitsformen? Ein Blick in die Verordnungen bringt Licht in den Begriffsdschungel.

Telearbeitsplätze sind in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) von 2016 definiert (§ 2 Abs. 7). Dort heißt es: Der Arbeitgeber richtet im Privatbereich von Beschäftigten einen Arbeitsplatz mit der notwendigen Ausstattung ein. Dazu gehören Mobiliar,

richteten Telearbeitsplatz gemäß § 2 Abs. 7 ArbStättV im Privatbereich des Beschäftigten ausgeübt wird, sondern bei dem die Beschäftigten an beliebigen anderen Orten (...) tätig werden.“ Dies kann zum Beispiel beim Kunden, in Verkehrsmitteln oder in einer Wohnung sein.

Merkmal des mobilen Arbeitens ist die zeitliche und örtliche Flexibilität. Fachleute bezeichnen mobiles Arbeiten unter Nutzung von Bildschirmgeräten als sporadische oder nicht einen ganzen Arbeitstag umfassende Tätigkeit außerhalb der Arbeitsstätte. Dabei

folgt unter Nutzung tragbarer IT-Systeme, wie zum Beispiel Notebooks oder Datenträgern. Die Arbeit im Homeoffice trägt dazu bei, die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren. Damit existieren erstmalig klare Definitionen, die bei der Unterscheidung helfen. Doch auch der Arbeitsschutz muss bedacht werden, was auf den folgenden Seiten genauer beleuchtet wird.

Quelle:  
aus „UVB.dialog“ 4-2020

# Wohnst du noch oder arbeitest du schon?

**Viele Beschäftigte, gerade mit Büroarbeitsplätzen, arbeiten während der Coronapandemie nicht nur gelegentlich, sondern über mehrere Monate im Homeoffice. Ein fest eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz steht in der Regel nicht zur Verfügung. Gerade deshalb müssen die Arbeitsbedingungen gut abgeklärt sein.**

Wie zuvor beschrieben, handelt es sich in diesen Fällen nicht um Telearbeit im Sinne der ArbStättV, sondern um mobile Arbeit. Diese Arbeitsform ist für einen befristeten Zeitraum angeordnet oder empfohlen. In Ausnahmesituationen wie der derzeitigen kann diese Form des mobilen Arbeitens über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden. Umso wichtiger ist der Blick auf möglichst sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

## Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) finden bei Telearbeit und bei mobiler Arbeit uneingeschränkt Anwendung. Beschäftigte, die in Telearbeit oder mobil arbeiten, haben bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten Anspruch auf medizinische Angebotsvorsorge.

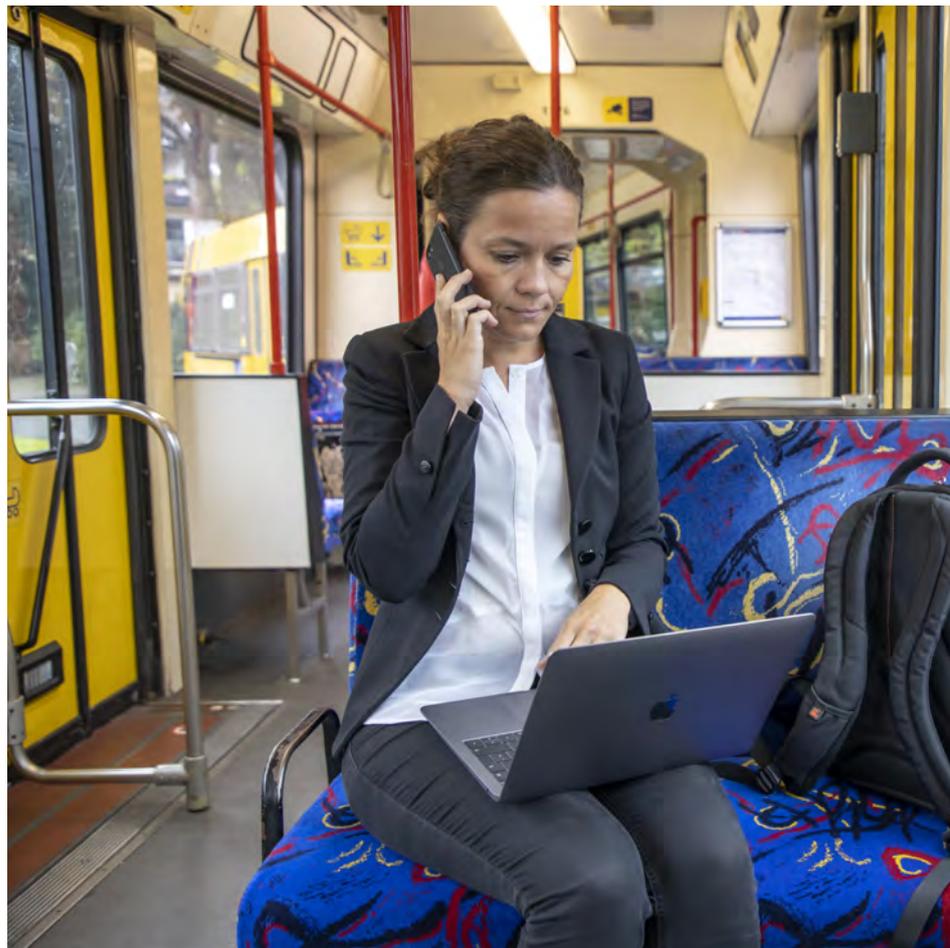
Telearbeitsplätze und mobiles Arbeiten sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen (§ 5 ArbSchG). Um die Arbeitsplätze im häuslichen Umfeld zu beurteilen, kann beispielsweise die Prüfliste „Büro- und Bildschirmarbeitsplätze“ der UVB (Unfallversicherung Bund und Bahn) im Bereich der Telearbeit angewendet werden. Auch zur Beurteilung der mobilen Arbeit stellt die UVB eine Prüfliste zur Verfügung.

Zudem muss der Arbeitgeber sowohl die Beschäftigten an Telearbeitsplätzen als auch die mobil Arbeitenden hinsichtlich spezifischer Gefährdungen

unterweisen (§ 12 ArbSchG). Beim ortsflexiblen Arbeiten haben auch die Beschäftigten eine erhöhte Verantwortung und Mitwirkungspflicht. „Sie bestimmen Ort und Zeit ihrer Arbeit weitgehend selbst“, weiß Constanze Block, Präventionsberaterin aus dem Referat „Psychologie und Gesundheitsmanagement“ der UVB. „Es liegt in ihrem eigenen Interesse, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu achten.“

## Arbeitschutzregel

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel fordert konkret, die Beschäftigten im Homeoffice beispielsweise zu Arbeitszeiten, Pausenregelungen, ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung und zur Nutzung der Arbeitsmittel zu unterweisen. Der Arbeitgeber hat dabei auf die korrekte Bildschirmposition und die Verwendung von separater Tastatur und Maus einzugehen.



## Empfehlungen zum mobilen Arbeiten



Unterwegs **Tisch** oder **Stehstisch** in Raststätte oder Bahn nutzen



Auf **aufrechte** und **bequeme Körperhaltung** achten und öfter die Sitzhaltung ändern



Entfernung zwischen **Bildschirm und Auge** etwa 50 bis 70 Zentimeter



Auf ruhige **Umgebung** achten



**Umgebungsbeleuchtung** und **Lichteinfall** berücksichtigen, um **Reflexionen** auf dem Bildschirm zu vermeiden



**Kabel** der EDV-Geräte **sicher** und **stolperfrei** verlegen



Kein längeres Arbeiten mit dem Notebook **auf dem Schoß**



Keine längere Notebooknutzung im **geparkten Auto**



Die Beschäftigten sollen zusätzlich für wechselnde Sitzhaltungen und Bewegungspausen sensibilisiert werden. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sieht vor, dass Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeiten im Homeoffice getroffen werden. Auch psychische Belastungen, wie zum Beispiel soziale Isolation im Homeoffice, sind vom Arbeitgeber zu berücksichtigen.

## Pflichten bei der Telearbeit

Der Anwendungsbereich der ArbStättV für Telearbeitsplätze ist im Wesentlichen auf Anforderungen für Bildschirmarbeitsplätze beschränkt. Gefordert ist die erstmalige Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes im Privatbereich (§ 3). Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch die in Telearbeit Beschäftigten zur Bildschirmarbeit zu unterweisen (§ 6). Darüber hinaus sind auch die Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen zu berücksichtigen

(Anhang 6). Für die Gestaltung von Telearbeitsplätzen gelten demnach die gleichen ergonomischen Anforderungen wie für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze im Unternehmen. Dazu zählen beispielsweise ausreichend Arbeitsflächen, Möglichkeiten, die Bildschirmtätigkeit zu unterbrechen und eine angepasste Beleuchtung. Eine Fußstütze und ein Manuskripthalter sind bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Auch spezifischere Anforderungen an Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung sind im Anhang der ArbStättV geregelt. Zum Beispiel der Einsatz von leicht dreh- und neigbaren Bildschirmen mit reflexionsarmen Oberflächen. „Ein Telearbeitsplatz muss grundsätzlich ‚sicher und geeignet‘ für Bildschirmarbeit sein“, erklärt Constanze Block.

## Anforderungen bei mobiler Arbeit

Während Telearbeit der ArbStättV unterliegt, gilt das für mobile Arbeit jedoch nicht. Um mobiles Arbeiten langfristig erfolgreich zu gestalten, sind organisatorische und betriebliche Regelungen in Form von Dienst- oder Betriebsvereinbarungen notwendig. Dazu gehören beispielsweise Festlegungen zur Organisation der Arbeit, Kommunikation im Team, Wissenstransfer, Datenschutz, Selbst- und Zeitmanagement, Führung auf Distanz, Arbeitszeit und Erreichbarkeit. Eine leistungsfähige gesicherte Internetverbindung ist ebenso Voraussetzung.

Um unterwegs oder im Homeoffice sicher und gesund zu arbeiten, sind geeignete ergonomisch gestaltete Arbeitsmittel notwendig. Arbeitgeber sollten bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel berücksichtigen, dass die Beschäftigten verschiedenartige Tätigkeiten an unterschiedlichen Orten erledigen. Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen sind im Anhang 6.4 der ArbStättV geregelt.

Je nach Einsatz und Verwendung von Notebooks sind spezielle Anforderungen an das Notebook-Zubehör wie Maus, Kopfhörer und Drucker zu stellen. Geeignet sind ergonomische, an die Handgröße angepasste Mäuse oder Kopfhörer mit integriertem Lautstärkereglern. Passende Rucksäcke oder Rollkoffer ermöglichen einen rückengerechten Transport der Notebooks. Kleine mobile Endgeräte wie Netbooks, Subnotebooks oder Tablet-PCs sind aufgrund der kleinen Bildschirmanzeigen und Tastaturen für länger andauernde Schreibtätigkeiten nicht empfehlenswert.

Weitere Hinweise zur Ausstattung enthalten die DGUV Regel 115-401 „Branche Bürobetrieb“, die DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ und die DGUV Informationsschrift FBVW-402 „Arbeiten im Homeoffice – nicht nur in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie“.

## Mobile Arbeitsbedingungen

Arbeitgeber dürfen bei den regelmäßigen Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz die spezifischen Gefährdungen des mobilen Arbeitens nicht außer Acht lassen. Die Unterweisung zielt darauf ab, die Eigenverantwortung der Beschäftigten zu stärken. Hilfreich ist es festzulegen, unter welchen Arbeitsbedingungen und Umgebungsfaktoren mobile Arbeit erlaubt ist und wann sie nicht ausgeübt werden soll.

Sofern vorhanden, sollten Beschäftigte für das Arbeiten am Notebook im Homeoffice einen separaten Bildschirm sowie eine externe Tastatur und eine Maus nutzen. Damit ist ein ergonomischeres Arbeiten möglich, wenn beispielsweise der Küchentisch als vorübergehender Arbeitsplatz erhalten muss. Für entspanntes Sehen sollte der Monitor nicht zu hoch stehen und so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft.

Arbeiten mit Notebook von unterwegs und von zu Hause aus ist mittlerweile genauso Alltag geworden wie die Kommunikation über Telefon- und Videokonferenzen. Dies wird auch in Zukunft für viele so bleiben.

Arbeitgeber, die das Homeoffice langfristig nutzen wollen, sollten im eigenen Interesse Vorkehrungen treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten. Wird das mobile Arbeiten nicht nur zeitweilig, sondern langfristig im häuslichen Bereich ausgeübt, stellt sich die Frage, ob es sich um Telearbeitsplätze im Sinne der ArbStättV handelt.

Auch die UVB beschäftigt sich mit flexiblen Arbeitsformen, so u.a. mit den Auswirkungen und Entwicklungen die auf die Zusammenarbeit. Constanze Block dazu: „Die Kommunikation in Teams über Telefon- und Videokonferenzen gehört zum normalen Arbeitsalltag. Führungskräfte müssen von heute auf morgen ihre Beschäftigten auf Distanz führen. Diese Veränderungen bringen Chancen und Risiken mit sich. Die UVB erarbeitet hierzu momentan Gestaltungsempfehlungen, um den Wandel erfolgreich zu unterstützen. Ziel ist es, den Betrieben praxisnahe, wissenschaftlich fundierte Empfehlungen zu geben, wie sie ortsflexible Zusammenarbeit in Teams sicher und gesund gestalten können.“

Unter [www.uv-bund-bahn.de/arbeitshilfen](http://www.uv-bund-bahn.de/arbeitshilfen) finden Sie weitere Informationen und Hilfsmittel der UVB zum Thema Bildschirmarbeitsplätze:

- Prüfliste für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze zur Beurteilung von Telearbeitsplätzen
- Prüfliste für mobiles Arbeiten
- UVB-Fachinformation „Telearbeit und mobiles Arbeiten“
- SafetyCard für Telearbeitsplätze (Uni Wuppertal)

Quelle:  
aus „UVB.dialog“ 4-2020

# Gefährdungsbeurteilung auch für mobile Arbeitsplätze notwendig

**Wie kann die Arbeit im Homeoffice möglichst gesund gestaltet werden? Andreas Stephan, Leiter des Sachgebietes Büro der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), gibt Tipps für Arbeitgeber und Beschäftigte.**

**Unter dem Begriff Homeoffice werden gerade verschiedene Arbeitsformen vermischt? Es gibt den fest eingerichteten Arbeitsplatz zu Hause, die so genannte Telearbeit, und das mobile Arbeiten. Wo liegen die Unterschiede?**

**Stephan:** Bei einem Telearbeitsplatz handelt es sich um einen fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz im häuslichen Umfeld. Der Arbeitgeber ist für die Einrichtung dieses Arbeitsplatzes verantwortlich. Grundlage dafür sind die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung. Idealerweise sollte ein Telearbeitsplatz vergleichbar eingerichtet sein wie ein Bildschirmarbeitsplatz im Unternehmen. Für die mobile Arbeit gilt die Arbeitsstättenverordnung nicht. Aber natürlich müssen die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes beachtet werden. Das heißt zum Beispiel, auch für mobile Arbeitsplätze muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden.

**In der Arbeitsschutzregel der Bundesregierung heißt es: "Homeoffice ist eine Form des mobilen Arbeitens. Sie ermöglicht es Beschäftigten, nach vorheriger Abstimmung mit dem Arbeitgeber zeitweilig im Privatbereich (...) für den Arbeitgeber tätig zu sein." Diese Phase hält jetzt schon lange an. Was bedeutet das für die Prävention?**

**Stephan:** Gerade über längere Zeiträume hinweg kann es durch ungünstige ergonomische Arbeitsbedingungen und Bewegungsmangel zu Beschwerden kommen. Die Folgen können zum Beispiel Rückenbeschwer-

den und muskuläre Verspannungen sein und durch Bewegungsmangel erhöht sich das Risiko für Erkrankungen wie Übergewicht, Bluthochdruck oder Diabetes. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung müssen Arbeitgebende die mit der Tätigkeit im Home-

**In Zukunft werden voraussichtlich mehr Menschen häufiger im Homeoffice arbeiten. Welche Arbeitsschutzstandards müssen dabei Berücksichtigung finden?**

**Stephan:** Das Thema ist in der politischen Diskussion, das zeigt ja auch ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums. Welche grundlegenden Bedingungen an einem Arbeitsplatz im Homeoffice erfüllt sein sollten, haben wir in unserer aktuellen Broschüre „Arbeiten im Homeoffice – nicht nur in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie“ zusammengefasst (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 21569).



office verbundenen Gefährdungen ermitteln. Danach sind Maßnahmen festzulegen, um diese Gefährdungen zu minimieren oder im besten Fall gänzlich zu beseitigen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen im Homeoffice ist es unbedingt erforderlich, die Beschäftigten zu beteiligen, da die Tätigkeit in ihrem Privatbereich ausgeübt wird. Viele hilfreiche Informationen und Hinweise zum Homeoffice bietet die neugestaltete Themenseite der VBG ([www.vbg.de/homeoffice](http://www.vbg.de/homeoffice)).

**Aktuell arbeiten die meisten Beschäftigten mobil im Homeoffice. Der Arbeitgeber hat hier keine mit dem Telearbeitsplatz vergleichbaren Pflichten was den Arbeitsschutz angeht. Wie kann er trotzdem gesunde und sichere Bedingungen für mobile Arbeit unterstützen?**

**Stephan:** Arbeitgebende können ihre Beschäftigten im Homeoffice auf vielfältige Weise unterstützen: Es beginnt bei der Schaffung guter Voraussetzungen z. B. den technischen Bedingungen. Dann sollten gemeinsam klare Regelungen zu Arbeitszeiten, Arbeitspausen und Erreichbarkeit festgelegt werden. Auch sollten Arbeitgebende Hinweise zur ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung und Nutzung der Arbeitsmittel geben (VBG-Info „Gesund arbeiten am PC“).



**Die Kommunikation von Führungskräften und Beschäftigten im Homeoffice verändert sich. Worauf ist zu achten?**

**Stephan:** Es ist wichtig, dass alle Beschäftigten in die Kommunikation integriert bleiben. Dabei sollte die Kommunikation nicht auf ein einzelnes Medium konzentriert werden. Vielmehr sollten Informationen auf verschiedenen Kanälen ausgetauscht werden. Durch E-Mail, Telefon, Videokonferenz oder Chat sollte ein soziales Umfeld geschaffen werden. Hilfreich ist es auch, die Kommunikation nicht nur auf berufliche Dinge zu beschränken, sondern auch die „kleinen Kaffeepausen im Büro“ zu ermöglichen – zum Beispiel indem man sich zum Kaffee im Chat verabredet.

**Homeoffice bedeutet Führung auf Distanz. Wie kann das funktionieren?**

**Stephan:** Führung sollte aktiv an diese Form des flexiblen Arbeitens angepasst werden. Es muss zwangsläufig ein Wechsel von direkter zu indirekter Steuerung erfolgen. Das kann Führungskräfte vor große Herausforderungen stellen. Wenn eine Führungskraft zum Beispiel ihre Hauptaufgabe in der Kontrolle der Beschäftigten sah, entsteht beim Wechsel zur Führung im Homeoffice ein unvermeidbarer Konflikt. Unternehmen sollten diese Problema-

tik ansprechen und ihre Führungskräfte unterstützen im Umgang mit der neuen Situation. Ziel sollte sein, ein neues Verständnis der Führungsaufgabe zu etablieren. Es geht nicht mehr darum, bei Problemen direkt mit neuen Vorschriften und Anweisungen zu reagieren, sondern gemeinsam im Team den besten Weg zu finden. Die Führungskraft nimmt dabei den Beschäftigten gegenüber keine kontrollierende Rolle ein, sondern sorgt im Team für Kooperation und die Koordination der jeweiligen Ziele.

**Wie können Beschäftigte sich zu Hause ein gutes Arbeitsumfeld schaffen?**

**Stephan:** Sie sollten mit der Familie vereinbaren, dass sie zu bestimmten Zeiten bei der Arbeit nicht gestört werden. Multitasking führt auch zu Hause zu Belastungen. Das Arbeiten am Küchentisch sollte keine Dauerlösung werden. Zumindest sollte unter dem Tisch eine ausreichende Beinfreiheit zur Verfügung stehen um nicht in einer verdrehten Körperhaltung vor dem Computer zu sitzen. Um die ergonomischen Bedingungen zu verbessern, sollte er oder sie das Notebook mit einer separaten Tastatur und Maus verwenden. Wichtig ist es auch einen Stuhl auszu-

wählen, der in der Höhe zum Arbeitstisch passt. Hinweise dazu geben wir auch in unserer Broschüre „Arbeiten im Homeoffice“ (s. S. 9).

**Was passiert, wenn ich im Homeoffice einen Unfall habe, zum Beispiel über die Kabel des Laptops falle und mich verletze?**

**Stephan:** Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht (BSG) spricht hier von der Handlungstendenz. Das heißt, die zu einem Unfall führende Tätigkeit muss darauf abgezielt haben, betrieblichen Interessen zu dienen. Diese Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist aber gerade im Homeoffice nicht ganz einfach. Das ist auch der Grund, warum sich das Bundessozialgericht bereits mehrfach damit beschäftigt hat.

Quelle: DGUV



# Mausarm vorbeugen – Übungen fürs Homeoffice

**„Eine starke und schmerzfreie Hand braucht vielfältige Bewegung, gerade bei der Arbeit am Computer. Die Auswirkungen der stereotypen Bewegungen werden oft unterschätzt und erste Symptome nicht ernst genommen“, sagt Prof. Dr. Dieter C. Wirtz, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU).**

Viele arbeiten seit Monaten im Homeoffice an provisorischen Arbeitsplätzen und plötzlich streikt der Arm: Jeder Klick mit der Computermaus verursacht Schmerzen. Sie sind Ausdruck einer ständig anhaltenden Belastung. Das sogenannte „Repetitive-Strain-Injury-Syndrom“ (RSI-Syndrom) bezeichnet verschiedene Beschwerden im Bereich der Arme und Hände. Auch der Rückenbereich sowie Nacken und Schulter sind manchmal betroffen. Treten die Schmerzen vorrangig im Unterarm auf, so spricht man vom Mausarm.

Der Mausarm entsteht durch langes Arbeiten mit der Computermaus oder Tastatur, was zu einer Überlastung führt. Immer gleiche sich wiederholende Bewegungen der Finger mit einseitiger Belastung in unnatürlicher Körperhaltung führen schließlich zu Schmerzen. Kommt dann noch Stress hinzu, verspannt sich die Hand weiter. „Im Homeoffice leidet nicht nur der Rücken, sondern wir beobachten auch eine Zunahme von Hand- und Armbeschwerden“, sagt Dr. Eva-Maria Baur, Präsidentin der selbstständigen DGOU-Sektion Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie (DGH).

Die Beschwerden äußern sich zuerst als leichtes Kribbeln bzw. Kraftverlust in Hand und Unterarm, anfangs nur zur spüren während der Arbeit mit der Computermaus und der Tastatur. Nach mehreren Monaten oder Jahren Computertätigkeit entwickeln sich Schmerzen, die trotz Entlastung anhalten

und nur bei längeren Pausen, wie zum Beispiel Urlaub, abklingen. Später treten die Schmerzen auch in Ruhepausen und bei geringfügiger Belastung auf, z. B. wenn man eine Tasse Kaffee hält. Man spricht dann von chronischen Schmerzen. „Bei vielen Patienten liegt jedoch keine Entzündung vor, sondern durch die chronische Überlastung wird das Sehngewebe degeneriert und die Kollagenfasern werden geschädigt. Bleibt dann zu wenig Zeit für die Regeneration, wird kein Kollagen zum Ausgleich nachgebildet. Mitunter kann es jedoch insbesondere im Bereich der Hand zu chronischen Entzündungen der Sehnen bzw. Sehnenscheiden kommen“, sagt Baur.

Um dem Mausarm vorzubeugen, sollten bei einem kleinen Büro-Workout zur Stärkung des Rückens auch Übungen für die Hand nicht fehlen. Eine stundenlange steife Haltung vor dem Bildschirm sollte hingegen vermieden werden.

**Diese drei Handübungen sollten im Homeoffice-Tag nicht fehlen**

- **Hände schütteln:** Beim Schreiben mehrmals pro Stunde die Hände und / oder Arme ausschütteln.
- **Hände dehnen:** Eine Faust machen, dabei den Daumen in die Faust nehmen. Kurz halten und die Hand dann wieder öffnen und Finger spreizen. Übung zehnmal wiederholen.
- **Hände kreisen:** Kreisende Bewegungen mit der Hand machen, abwechselnd mit gespreizten Fingern und geballter Faust, dabei mehrfach die Richtung wechseln.

Neben regelmäßiger Bewegung hilft ein ergonomischer Arbeitsplatz, einem Mausarm vorzubeugen. So sollte die Maus überprüft werden. Eine ergonomische Tastatur oder auch eine



Handauflage vor der Tastatur können dafür sorgen, dass die Hand entlastet wird. Aber auch eine gute Sitzhaltung trägt zur Entlastung des Arms bei. Hilfreich ist ein Bürostuhl mit höhenverstellbaren Armlehnen. Gleichzeitig sollte auf die Höhe des Bildschirms geachtet werden, damit der Nacken- und Schulterbereich entspannt bleibt.

Im Homeoffice wird häufig am Laptop gearbeitet, was die schlechte Sitzhaltung noch verstärkt. Denn ist die Tastatur auf der richtigen Höhe, ist der Bildschirm zu niedrig oder aber der Bildschirm ist auf der richtigen Höhe, dann ist die Tastatur zu hoch. Bei länger andauernder Tätigkeit mit dem Laptop empfiehlt es sich deshalb, eine externe Tastatur und Maus zu verwenden. Der Laptop sollte dann für einen geraden Rücken erhöht positioniert werden. Noch besser ist die zusätzliche Verwendung eines extra Monitors.

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU)



# Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25)

**Die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Überfallprävention“ wendet sich an Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute, Spielstätten, Verkaufsstellen sowie Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand in Zuständigkeit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Sie ersetzt die beiden alten UVV'en „Kassen“ und „Spielstätten“ aufgrund ähnlicher Schutzziele in beiden Branchen.**

Eine Überprüfung der UVV'en „Kassen“ (DGUV Vorschrift 25/26) und „Spielstätten“ (DGUV Vorschrift 20) ergab vor einigen Jahren einen Bedarf zur Überarbeitung beider Vorschriften auf der Basis des § 15 SGB VII. Aufgrund ähnlicher Schutzziele und Gefährdungen in beiden Branchen sollten diese beiden Vorschriften ursprünglich zu einer UVV „Kreditinstitute und Spielstätten“ zusammengeführt, überarbeitet, dem aktuellen Stand der Technik angepasst und weiterentwickelt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde der Titel der neu zu erarbeitenden UVV in „Überfall-

prävention“ geändert und um den Bereich Verkaufsstellen im Einzelhandel erweitert. Mit einem Beschluss des Grundsatzausschusses Prävention des DGUV-Vorstandes wurde der Geltungsbereich nochmalig auf Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand erweitert.

## Geltungsbereich

Während die außer Kraft gesetzte UVV „Kassen“ lediglich für Kredit- und Geldwechsellinstitute galt, erstreckt sich der Geltungsbereich der UVV „Überfallprävention“ auf Kredit-, Fi-

nanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute, Spielstätten, Verkaufsstellen sowie Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, in denen Umgang mit Bargeld und sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen besteht.

Aufgrund des sehr umfassenden Geltungsbereiches der UVV sind die in den enthaltenen Paragraphen formulierten Schutzziele relativ allgemein gehalten. Zur Konkretisierung der UVV „Überfallprävention“ wurden deshalb insgesamt vier ergänzende Regeln erarbeitet, für jeden Teil des Geltungsbereiches eine. Darunter die für den

öffentlichen Bereich wesentlichen Regeln „Überfallprävention in Kreditinstituten“ (DGUV Regel 115-003) und „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ (DGUV Regel 115-005).

## Inhalte

Der Abschnitt I der UVV „Überfallprävention“ enthält den Geltungsbereich und die Erläuterung verschiedener verwendeter Begriffe. Abschnitt II befasst sich mit einzuhaltenden Grundpflichten. Hierbei geht es um allgemeine Grundsätze, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen, die Gestaltung der Betriebsstätte, die Alarmierung, die Aufzeichnung von Überfällen, Betriebsanweisungen und die Unterweisung der Mitarbeiter. Abschnitt III enthält Anforderungen zum Umgang mit Bargeld, wie die Ausgabe, die Annahme, die Verwahrung, die Bearbeitung und den Transport von Banknoten, den Umgang mit Münzen sowie die Versorgung von Automaten mit Banknoten.

Der Abschnitt IV enthält besondere Bestimmungen für die sonstigen Zahlungsmittel und Wertsachen. Abschnitt V der UVV ist mit dem Begriff sonstige Anforderungen überschrieben. Es geht um notwendige Kennzeichnungen, die Betreuung von Überfallbetroffenen, die Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen und den Umgang mit Mängeln und Störungen. Im Abschnitt VI werden Angaben zu Ordnungswidrigkeiten gemacht. Konkret wird aufgeführt, welche Nichteinhaltung von Anforderungen aus einzelnen Paragraphen der UVV eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die entsprechend geahndet werden kann.

Im Abschnitt VII der UVV wird im § 24 ausgeführt, dass die UVV „Kassen“ (DGUV Vorschrift 26) vom November 1987 in der Fassung vom Januar 1997 außer Kraft gesetzt wird. Der § 25 enthält Übergangsbestimmungen für den Bereich der Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand. Die Anforderungen aus einzelnen hier aufgeführten Paragraphen der UVV „Überfallprävention“ müssen für diesen Bereich, abhängig von den jeweils vorhandenen Bedingungen der Betriebsstätte, ggf.

erst nach einer zweijährigen Übergangszeit zum 1. April 2023 umgesetzt sein. Abschnitt VIII der UVV trifft eine Aussage zum Inkraftsetzungszeitpunkt.

## Kreditinstitute

Für die Sparkassen in Sachsen-Anhalt sind die Anforderungen der UVV „Überfallprävention“ nichts Neues, da diese im Wesentlichen bereits Bestandteil der alten UVV „Kassen“ waren. Details zur Umsetzung derselben sind nunmehr in der die UVV konkretisierenden

dabei an die UVV „Überfallprävention“ sowie die Regel „Überfallprävention in Kreditinstituten“ angepasst werden. In Bezug auf einzelne konkrete Sachverhalte werden in der ergänzenden Regel durchaus passende Erläuterungen fehlen. Ob diese möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt durch spezielle „Factsheets“ oder „Fachbereichs-Informationen“ zum jeweiligen Sachverhalt ergänzt werden, ist derzeit noch unklar. Es wird deshalb dringend empfohlen, die auf die alte UVV „Kassen“ bezogenen DGUV Informationen „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitu-



Regel „Überfallprävention in Kreditinstituten“ (DGUV Regel 115-003) enthalten. Zu jedem Paragraphenabschnitt im UVV-Text finden sich hier mehr oder weniger ausführliche Erläuterungen. In den Regeltext sind Inhalte der drei DGUV Informationen „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ (DGUV Information 611 bis 613) eingeflossen.

Laut Auskunft aus dem zuständigen Sachgebiet der DGUV ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, dass die drei genannten DGUV Informationen „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ überarbeitet und

te“ (215-611, 215-612, 215-613) noch für einige Zeit aufzubewahren und bei Bedarf für Auslegungsfragen heranzuziehen.

## Kassen und Zahlstellen

Für das Land Sachsen-Anhalt sowie die kommunalen und weiteren Mitglieder der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sind die Anforderungen der UVV „Überfallprävention“ dagegen relativ neu. Konkrete Anforderungen an kom-



munale Kassen waren bislang lediglich in einem entsprechenden Artikel in der Ausgabe 3/2010 des „Sicherheitsforums“, dem Mitteilungsblatt der Unfallkasse, formuliert. Aufgrund des eingeschränkten Geltungsbereiches sollte dabei die UVV „Kassen“ lediglich als Anhaltspunkt für die Festlegung erforderlicher Maßnahmen dienen.

Nunmehr werden alle Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand vom Geltungsbereich der UVV „Überfallprävention“ erfasst. Die Betreiber derselben müssen sich den Anforderungen der UVV stellen, dazu eine Bestandsaufnahme durchführen und anhand einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung für ihre Kasse oder Zahlstelle

die notwendigen Maßnahmen ermitteln und zeitnah umsetzen. Dafür notwendige Konkretisierungen und Erläuterungen zur UVV enthält die neue Regel „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ (DGUV Regel 115-005).

Die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25) wurde am 1. Februar 2021 im Internetauftritt der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Sie trat für die Mitglieder der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zum 1. April 2021 in Kraft (s. S. 22).

Die UVV sowie die sie ergänzenden Regeln „Überfallprävention in Kreditinstituten“ (DGUV Regel 115-003) und „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ (DGUV Regel 115-005) stehen als Druckexemplare zur Verfügung und können bei Bedarf abgefordert werden (Tel. 03923 751148, [praevention@ukst.de](mailto:praevention@ukst.de)). Sie stehen darüber hinaus auf der Homepage der Unfallkasse als PDF zum Download zur Verfügung ([www.ukst.de](http://www.ukst.de), Prävention, Regelwerk & Vorschriften).

Rainer Kutzinski

## Neue Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ ab 2021

**Zum 1. Januar dieses Jahres trat die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Bauarbeiten“ der Unfallkasse Sachsen-Anhalt in Kraft. Mit den dort formulierten Pflichten wendet sie sich an alle Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse, die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen tragen. Die ergänzende gleichnamige Regel untersetzt die Paragraphen und Absätze der neuen UVV mit praxisrelevanten Hinweisen.**

Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV-Vorschrift 38) wurde am 1. Februar 2021 im Internetauftritt der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bekannt gemacht (s. S. 27). Sie trat für die Mitglieder der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2021 in

Kraft und ersetzt die alte UVV „Bauarbeiten“ aus dem Jahr 1997.

Die neue UVV „Bauarbeiten“ ist in einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Experten der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU),

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), den Sozialpartnern Bau und staatlichen Stellen entstanden. Sie wurde neu strukturiert, inhaltlich grundlegend überarbeitet und an das staatliche Vorschriften- und Regelwerk angepasst. Neu ist der aus-

drückliche Hinweis, dass auch Solo-Selbstständige und Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen und sich dabei durch Bauhelfer unterstützen lassen, in den Pflichtenkreis einbezogen sind.

Die Unfallverhütungsvorschrift wurde erheblich gestrafft und auf nur 13 Paragraphen bzw. Kernbereiche reduziert. Zu den wichtigsten Themen gehören dabei die Standsicherheit und Tragfähigkeit, bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren, der Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen, das Thema Absturz oder auch die Gefahr durch herabfallende Gegenstände.

Die bauspezifischen bußgeldbewehrten Regelungen wurden auf die wesentlichen beschränkt. Entsprechend der besonderen Gefährdung und dem Unfallgeschehen bei Bauarbeiten ent-

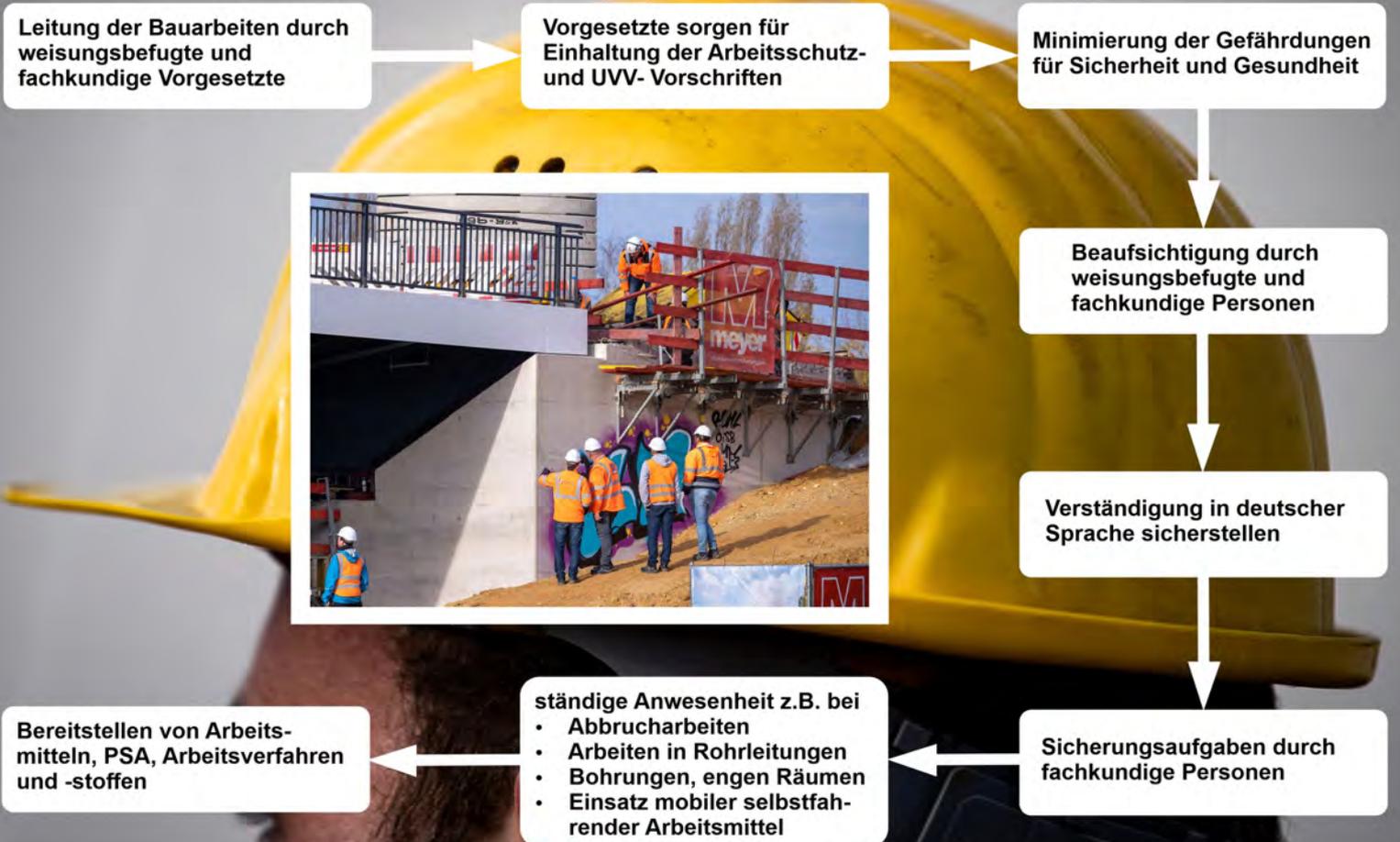
hält die UVV bußgeldbewehrte Regelungen zu Leitung und Aufsicht, Standsicherheit und Tragfähigkeit von baulichen Anlagen, Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz, bauspezifische Vorgaben für Verkehrswege, Arbeitsplätze und -verfahren.

Zur Erläuterung der Inhalte der neuen UVV „Bauarbeiten“ wurde eine ergänzende Regel „Bauarbeiten“ (DGUV Regel 101-038) erarbeitet und veröffentlicht. Sie erläutert die einzelnen Regelungen der neuen UVV und bietet damit Unternehmen sowie allen Akteuren, die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen tragen, eine zentrale Hilfestellung bei der Erfüllung der in der Vorschrift formulierten Pflichten. Die Paragraphen und Absätze der neuen DGUV Vorschrift 38 werden dazu einzeln mit praxisrelevanten Hinweisen untersetzt. Durch den Abdruck der jeweiligen

UVV-Texte unmittelbar über den zugehörigen Erläuterungen ist zudem eine optimale Übersichtlichkeit garantiert.

Von der UVV „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) sowie der Regel „Bauarbeiten“ (DGUV Regel 101-038) können bei der Unfallkasse Druckexemplare angefordert werden (Telefon 03923 751-148, [praevention@ukst.de](mailto:praevention@ukst.de)) abgefordert werden. Beide Materialien stehen aber auch als PDF zum Download auf der Homepage der Unfallkasse zur Verfügung ([www.ukst.de](http://www.ukst.de), Prävention, Regelwerk & Vorschriften).

Rainer Kutzinski



# 13. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

*Hiermit wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 beschlossene und gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 34 Abs. 1 SGB IV vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 05.01.2021 genehmigte 13. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2021 in Kraft.*

## 13. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

### Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 09.12.1997, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.1998 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 22.01.1998, MBl. LSA S. 365), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 08.05.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2019 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 26.06.2019, MBl. LSA S. 271 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 11 lit. b) wird nach der Klammer am Ende das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 11 lit. b) wird ein neuer lit. c) mit folgender Fassung angefügt:  
„auf Kosten der Unfallkasse an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15d, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).“

**2. § 24 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 4a Satz 2 wird die Angabe „Beitrages“ durch die Angabe „Beitragssatzes“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Umlagegruppe KL wird im Beitragsjahr nach der durch die Zahl 1000 dividierten Summe der gemeldeten Arbeitsstunden des Vorjahres veranlagt. Zu berücksichtigen sind alle entgeltlich oder unentgeltlich für das Unternehmen Tätige. Ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.“

### Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

# 5. Änderung der Dienstordnung für die Angestellten der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

*Hiermit wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 beschlossene und gemäß § 147 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und § 144 SGB VII vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 05.01.2021 genehmigte 5. Änderung der Dienstordnung für die Angestellten der Unfallkasse Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2021 in Kraft.*

## 5. Änderung der Dienstordnung für die Angestellten der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Die Dienstordnung für die Angestellten der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 19.02.1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Dienstordnung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 08.05.2019, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

**Der Stellenplan wird wie folgt geändert:**

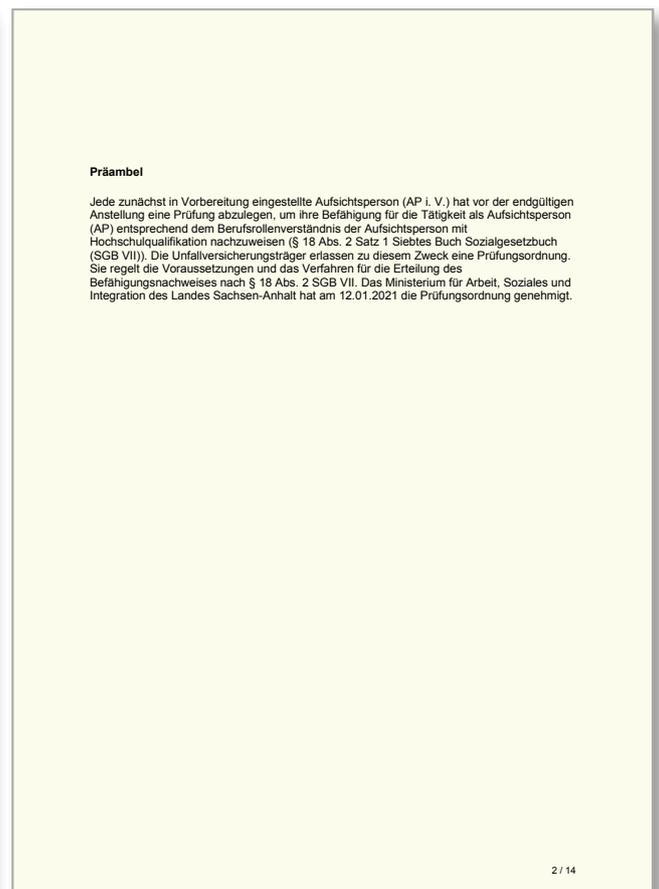
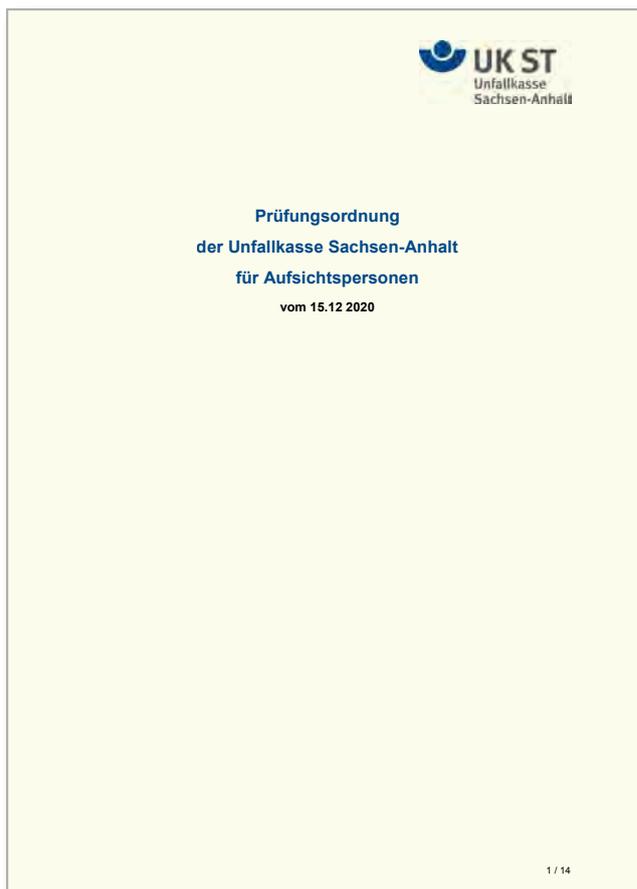
1. in der Überschrift wird die Datumsangabe „01.06.2019“ durch die Datumsangabe „01.01.2021“ ersetzt.
2. In der tabellarischen Übersicht wird unter I. Geschäftsführung in der Spalte Besoldungsgruppe in der 1. Zeile die Angabe „B 2“ durch die Angabe „B 3“ und in der 2. Zeile die Angabe „A 16“ durch die Angabe „B 2“ ersetzt.
3. In der Fußnote 1) wird Absatz 1 gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.
4. In der Fußnote 3) werden das Wort „Tarif-Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

### Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

# Prüfungsordnung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt für Aufsichtspersonen vom 15.12.2020

*Hiermit wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 beschlossene und gemäß § 18 Abs. 2 SGB VII vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 12.01.2021 genehmigte „Prüfungsordnung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt für Aufsichtspersonen vom 15.12.2020“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die „Prüfungsordnung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt für Aufsichtspersonen vom 24.11.2015“.*



**Inhaltsverzeichnis**

**I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

- § 1 Zulassung zur Prüfung
- § 2 Vorbildung
- § 3 Vorbereitungszeit
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

**II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle**

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 7 Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle

**III. Durchführung der Prüfung**

- § 8 Gegenstand der Prüfung
- § 9 Gliederung der Prüfung
- § 10 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 11 Praktischer Prüfungsteil
- § 12 Mündlicher Prüfungsteil
- § 13 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils
- § 14 Täuschungshandlungen und Störungen
- § 15 Verhinderung; Rücktritt; Versäumnis
- § 16 Mutterschutz
- § 17 Nachteilsausgleich

**IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung**

- § 18 Prüfungsergebnis
- § 19 Niederschrift und Befähigungsnachweis
- § 20 Wiederholung von Prüfungsstellen

**V. Schlussbestimmungen**

- § 21 Befähigungsnachweis in anderen Fällen
- § 22 Widerspruch
- § 23 Prüfungsgebühr
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsregelung

3 / 14

**I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

**§ 1**

**Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a) eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2),
  - b) vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3),
  - c) die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).
- (2) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer bei einem anderen Unfallversicherungsträger eine Prüfung abschließend nicht bestanden hat.

**§ 2**

**Vorbildung**

- (1) Die Vorbildung erfüllt, wer
    - a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt und
    - b) über praktische betriebliche Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
      - 1. die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Abs. 1 a) voraussetzt, erworben wurden und
      - 2. die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.
- Die praktischen betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse nach Abs. 1 b) können auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit erworben werden, sofern sie qualitativ gleichwertig sind.

- (2) Die in Abs. 1 a) geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Abs. 1 b) geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

**§ 3**

**Vorbereitungszeit**

- (1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Aufsichtsperson entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

4 / 14

- Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrages auch unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten sowie des technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels.
  - Fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention.
  - Kenntnisse über die Präventionsaufgaben und -leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der anderen Sozialleistungsträger und ihre Bedeutung für den Überwachungs- und Beratungsauftrag.
  - Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers.
  - Kenntnisse in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Zusammenhänge mit der Prävention.
  - Handlungs- und Umsetzungskompetenzen.
- (2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre und soll nicht länger als drei Jahre dauern. In dieser Zeit sollen in der Regel mindestens 50 Besichtigungen von der AP i. V. selbstständig durchgeführt werden.
  - (3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i. V. entsprechende Kompetenzen nach Abs. 1 nachweisen kann.
  - (4) Die AP i. V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

**§ 4**

**Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i. V. über den Unfallversicherungsträger an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag soll zeitlich so gestellt werden, dass die Prüfung mit Ablauf der Vorbereitungszeit erfolgen kann, jedoch nicht früher als sechs Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
  - 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),
  - 3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3),
  - 4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 10 Abs. 1).

5 / 14

**II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle**

**§ 5**

**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Abs. 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
  - a) einer Person, die den Vorsitz hat,
  - b) einer Leitung des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung,
  - c) einer Geschäftsführung eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben unbeschadet bestehender Informationspflichten über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Prüfungsausschusses zu wahren.
- (4) Für den Vorsitz werden für den Fall der Verhinderung ständige Vertretungen berufen. Im Fall der Verhinderung muss der Grund der Verhinderung nicht nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorsitz und dessen ständige Vertretungen werden vom Vorstand der DGUV berufen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der DGUV auf Vorschlag des Vorsitzes des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt und für jede Prüfung von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Abs. 2 b) und c) benannt.
- (7) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Prüfungsausschusses entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt. Wiederberufungen sind möglich.
- (9) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Kosten für die Tätigkeit als prüfende Person trägt grundsätzlich die Stelle, die diese Person stellt.

6 / 14

## § 6 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei den Prüfungen selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die dem Unfallversicherungsträger der zu prüfenden AP i. V. angehören oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder eine AP i. V., die die Besorgnis der Befangenheit geltend macht, haben dies dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und zu begründen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Der Vorsitz trifft die Entscheidung über das weitere Vorgehen.
- (3) Wenn in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

## § 7 Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle

- (1) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt er Prüfungstermine und Prüfungsort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird er durch die bei der DGVU eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein.

7 / 14

## III. Durchführung der Prüfung

### § 8 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kompetenzen nach § 3 Abs. 1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

### § 9 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
  - einen schriftlichen (§ 10),
  - einen praktischen (§ 11) und
  - einen mündlichen (§ 12)Teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die antragstellende Person den Nachweis führt, dass sie gleichwertige, fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die antragstellende Person tätig ist, befürwortet sein.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am selben Tag zu erbringen.
- (4) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i. V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

### § 10 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention und berücksichtigt insbesondere auch den gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Prüfungsausschuss wählt auf Vorschlag des Vorsitzes das Thema aus den nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas beim Vorsitz des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i. V. sie selbstständig und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.
- (3) Die Frist nach Abs. 1 Satz 3 kann vom Vorsitz des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

8 / 14

- (4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Abs. 1 oder Abs. 3 vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

### § 11 Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zuständig ist. In dem ausgewählten Unternehmen darf die AP i. V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i. V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i. V. innerhalb einer Bearbeitungszeit von 75 Minuten selbstständig einen schriftlichen Besichtigungsbericht (ggf. eine zu treffende Anordnung) zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

### § 12 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.
- (2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, ist der AP i. V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.
- (4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt; sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Abs. 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- (5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 60 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

### § 13 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

- (1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i. V. besteht ein Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.
- (2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit dem Vorsitz ab.

9 / 14

- (3) Der Vorsitz kann eine Person als Vertretung des Unfallversicherungsträgers als zuhörende Person an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

### § 14 Täuschungshandlungen und Störungen

- (1) Wird das Prüfungsergebnis von einer AP i. V. durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Im schriftlichen Prüfungsteil nach § 10 liegt eine Täuschungshandlung insbesondere dann vor, wenn die Ausarbeitung nicht selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine AP i. V. eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Prüfungsvorsitz festzustellen und zu protokollieren. Die AP i. V. setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach der Prüfung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsteil mit „mangelhaft“ (Note 5) bewertet.
- (4) Behindert die AP i. V. durch ihr Verhalten den praktischen oder mündlichen Prüfungsteil so, dass er nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme an diesem Teil auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird vom Prüfungsausschuss getroffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gründe sind zu dokumentieren.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die AP i. V. zu hören.
- (6) Die AP i. V. ist vor Beginn der Prüfung (§ 10 Abs.2) auf die Folgen von Täuschungshandlungen hinzuweisen.
- (7) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen nach Anhörung der Person innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Befähigungsnachweis ist abzuerkennen und einzuziehen.

### § 15 Verhinderung; Rücktritt; Versäumnis

- (1) Wird die AP i. V. während des schriftlichen, des praktischen oder des mündlichen Prüfungsteils krank und ist in Folge der Erkrankung erheblich in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt, oder durch sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, hat sie die Möglichkeit, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung oder einen neuen Termin für die praktische und mündliche Prüfung zu beantragen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

10 / 14

- (2) Ist die zu prüfende AP i. V. durch sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, ist dies in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die AP i. V. mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der gesamten Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktreten. Der Prüfungsausschuss kann für das Vorliegen des wichtigen Grundes Nachweise verlangen.
- (4) Bei Verhinderung oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang Teilleistungen als Prüfungsleistung anzuerkennen sind.
- (5) Versäumt die zu prüfende AP i. V. ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungsteil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**§ 16  
Mutterschutz**

Fällt die praktische Prüfung in den Zeitraum einer festgestellten Schwangerschaft, kann eine Prüfung nur stattfinden, wenn das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß Mutterschutzgesetz, einschließlich des Nachweises, dass eine betriebsärztliche Beratung zwecks Aufklärung über bestehende Risiken stattgefunden hat, nachgewiesen ist. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur praktischen Prüfung beziehungsweise über eine terminliche Verschiebung.

**§ 17  
Nachteilsausgleich**

- (1) Macht eine AP i. V. glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit, Behinderung oder einer sonstigen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die AP i. V. einen Nachteilsausgleich beantragen. Die AP i. V. muss bei Antragstellung beziehungsweise unverzüglich nach Bekanntwerden des Nachteils qualifiziert darlegen, welche kompensierenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Rahmen des Prüfungsverfahrens erforderlich, geeignet und möglich sind. Der Prüfungsausschuss muss die Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit, Behinderung oder sonstigen Einschränkung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die auch einen Hinweis auf eine angemessene Verlängerungsfrist enthalten sollten. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.
- (3) Der Antrag ist mit dem Nachweis über den Unfallversicherungsträger nach dessen qualifizierter Vorprüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu senden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

11 / 14

**IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung**

**§ 18  
Prüfungsergebnis**

- (1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 9) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit ausreichend bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:
  - sehr gut (Note 1) Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
  - gut (Note 2) Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
  - befriedigend (Note 3) Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
  - ausreichend (Note 4) Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
  - mangelhaft (Note 5) Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

- (3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:

- Schriftlicher Prüfungsteil (§ 10): 30 %
- Praktischer Prüfungsteil (§ 11): 30 %
- Mündlicher Prüfungsteil (§ 12): 40 %

Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

- (4) Wird einem Antrag auf Beschränkung auf einen Teil der Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 2 stattgegeben, bleibt die Gewichtung der Prüfungsteile untereinander gleich.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses teilt der AP i. V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis und eine Reflexion darüber mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. wird hierüber informiert.
- (6) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Entscheidung der AP i. V. schriftlich mit. Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

12 / 14

**§ 19  
Niederschrift und Befähigungsnachweis**

- (1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt der AP i. V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. erhält eine Kopie.
- (3) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 19 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

**§ 20  
Wiederholung von Prüfungsteilen**

- (1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i. V. beauftragt werden. Der Antrag ist von der AP i. V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 18 Abs. 6 zu stellen.
- (4) Bestandene Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.

13 / 14

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 21  
Befähigungsnachweis in anderen Fällen**

Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die antragstellende Person die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde, der Bergaufsicht oder bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger der antragstellenden Person bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Vorsitz bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.

**§ 22  
Widerspruch**

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Vorstand der DGUV angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

**§ 23  
Prüfungsgebühr**

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind Prüfungsgebühren von dem Unfallversicherungsträger zu tragen, über den sich die AP i. V. anmeldet.

Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

**§ 24  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt für Aufsichtspersonen vom 24.11.2015 außer Kraft.

**§ 25  
Übergangsregelung**

Für die zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits durch Anmeldung zur Vorbereitungszeit gemäß § 1 begonnene Qualifizierung gilt die auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung der DGUV im Juni 2015 beschlossenen Muster-Prüfungsordnung von den Unfallversicherungsträgern in Kraft gesetzte bestehende Prüfungsordnung fort. Die Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31.12.2023 nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Prüfungsordnung zu Ende geführt werden.

14 / 14

# Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“

Hiermit wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 beschlossene und gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 13.01.2021 genehmigte Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25) öffentlich bekannt gemacht. Diese tritt zum 1. April 2021 für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (DGUV Vorschrift 26, bisher GUV-V C9) vom November 1987 in der Fassung vom Januar 1997 außer Kraft gesetzt.

## DGUV Vorschrift 25

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

hat in ihrer schriftlichen Abstimmung am: 15.12.2020

folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

## Überfallprävention

DGUV Vorschrift 25

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	5
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	5
<b>II Grundpflichten</b> .....	<b>7</b>
§ 3 Allgemeine Grundsätze .....	7
§ 4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen .....	7
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte .....	7
§ 6 Alarmierung .....	8
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen .....	8
§ 8 Betriebsanweisungen .....	9
§ 9 Unterweisung .....	10
<b>III Umgang mit Bargeld</b> .....	<b>11</b>
§ 10 Ausgabe von Banknoten .....	11
§ 11 Annahme von Banknoten .....	11
§ 12 Verwahrung von Banknoten .....	11
§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten .....	12
§ 14 Bearbeitung von Banknoten .....	12
§ 15 Transport von Banknoten .....	13
§ 16 Umgang mit Münzen .....	13
<b>IV Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen</b> .....	<b>14</b>
§ 17 Sonstige Zahlungsmittel .....	14
§ 18 Wertsachen .....	14
<b>V Sonstige Anforderungen</b> .....	<b>15</b>
§ 19 Kennzeichnung .....	15
§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen .....	15
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen .....	15
§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen .....	16

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>VI Ordnungswidrigkeiten</b> .....	<b>17</b>
§ 23 Ordnungswidrigkeiten .....	17
<b>VII Außerkraftsetzung und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>19</b>
§ 24 Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften .....	19
§ 25 Übergangsbestimmungen .....	19
<b>VIII Inkrafttreten</b> .....	<b>20</b>
§ 26 Inkrafttreten .....	20

## I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
  - a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,
  - b. Spielstätten,
  - c. Verkaufsstellen sowie
  - d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, in denen Versicherte
    - Umgang mit Bargeld,
    - Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder
    - Zugriff auf Wertsachen haben.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragrafen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.

### §2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift

- a. sind **Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute** Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, welche Ein- und Auszahlungen von Geldbeträgen als Transferdienstleistung ohne kontenmäßige Beziehung erbringen.
- b. sind **Spielstätten** Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten sowie der Veranstaltung anderer Glücksspiele oder der Annahme von Wetten dienen.
- c. sind **Verkaufsstellen** Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels.
- d. sind **Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand** Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

5

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- e. umfasst **Umgang** die Ausgabe, die Annahme, das Verwahren, das Bearbeiten und das Transportieren von Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln.
- f. umfasst **Bargeld** Banknoten und Münzen.
- g. sind **sonstige Zahlungsmittel** Werte, die wie Bargeld zur Zahlung eingesetzt werden können.
- h. sind **Wertsachen** Waren von hohem materiellen Wert oder solche, von denen erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgeht.
- i. umfasst die **Ausgabe** von Banknoten auch das Vorzählen.
- j. umfasst die **Annahme** von Banknoten auch das Nachzählen und Prüfen der übergebenen Banknoten.
- k. sind Banknoten **verwahrt**, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschranken oder Wertschutzräumen gesichert sind.
- l. umfasst die **Bearbeitung** von Banknoten die Bestandsprüfung, das Sortieren, das Verpacken und das Vorbereiten für den Transport.
- m. ist der **Transport** von Banknoten ausschließlich der nicht gewerbsmäßige Transport in öffentlich zugänglichen Bereichen. Er ist gewerbsmäßig, wenn der Unternehmer diesen gegenüber Dritten als Haupt- oder als eigenständige Leistung erbringt.
- n. sind Banknoten **griffbereit**, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung zugegriffen werden kann.
- o. umfasst die **Versorgung von Automaten** das Befüllen von Automaten mit Banknoten und das Entnehmen von Banknoten aus Automaten.
- p. sind **öffentlich zugänglich** solche Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betretbar sind.
- q. sind **Sicherheitseinrichtungen** alle Einrichtungen zur Alarmierung, zur Sicherung von Werten mit zugriffsverhindernden oder zeitverzögernden Funktionen sowie Einrichtungen zur Aufzeichnung von Überfällen.

6

## II Grundpflichten

### §3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.
- (2) Kommt es dennoch zu einem Überfall, hat der Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang vor dem Schutz von Werten.

### §4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

Haben Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen, hat der Unternehmer in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen.

### §5 Gestaltung der Betriebsstätte

- (1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.
- (2) Der Unternehmer hat die Arbeitsplätze, an denen Versicherte Banknoten annehmen oder ausgeben, so zu gestalten, dass Täter von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden können.
- (3) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass die Einschnahme auf Banknotenbestände durch Unberechtigte weitestgehend verhindert wird.

7

### Grundpflichten

### §6 Alarmierung

- (1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die hilfebringende Stelle bei einem Überfall unverzüglich angemessen reagieren und sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann.

### §7 Aufzeichnung von Überfällen

- (1) Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, hat der Unternehmer in öffentlich zugänglichen Bereichen von Betriebsstätten, in denen Versicherte Banknoten ausgeben oder annehmen, durch den Einsatz erkennbarer Kameras sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen von Überfällen erstellt werden.

Dazu hat er abzuwägen, ob die Bildaufzeichnung unter Berücksichtigung der hiermit in Zusammenhang stehenden berechtigten Interessen aller betroffenen Personen auch verhältnismäßig ist.

Wenn der Einsatz der Kameras und die damit verbundene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nicht verhältnismäßig ist, sind andere technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

- (2) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Nach einem Überfall ist ein berechtigter Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten zeitnah sicherzustellen.

8

## Grundpflichten

Bilddaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der zulässige Zweck ihrer Verarbeitung erfordert. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- (3) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen Täter und die wesentlichen Phasen des Überfalls deutlich wiedergeben.
- (4) Auf den Einsatz von Einrichtungen zur Bildaufzeichnung kann abweichend von Absatz 1 verzichtet werden, wenn der Unternehmer andere technische oder organisatorische Maßnahmen trifft, die ebenso geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

### § 8 Betriebsanweisungen

- (1) Der Unternehmer hat auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Betriebsanweisungen
  - a. den Umgang mit Banknoten,
  - b. den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sowie
  - c. das Verhalten der Versicherten bei Überfällenschriftlich festzulegen und den Versicherten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (2) Versicherte haben die Betriebsanweisungen nach Absatz 1 zu befolgen und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

9

## Grundpflichten

### § 9 Unterweisung

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein können, auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen nach § 8 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens halbjährlich sowie bei Bedarf zu unterweisen.
- (2) Der Unternehmer hat die Unterweisung zu dokumentieren.

10

## III Umgang mit Bargeld

### § 10 Ausgabe von Banknoten

- (1) Der Unternehmer hat die Ausgabe von Banknoten so zu gestalten, dass diese ohne Mitwirkung von Versicherten über automatisierte Systeme erfolgt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Banknoten durch Versicherte ausgegeben werden, wenn diese bereitgehaltenen Banknotenbestände durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert sind. Zusätzlich hat der Unternehmer geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

### § 11 Annahme von Banknoten

- (1) Von Versicherten angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.
- (2) Der Unternehmer hat zur Sicherung angenommener Banknoten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

### § 12 Verwahrung von Banknoten

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.
- (2) Wertverhältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

11

## Umgang mit Bargeld

- (3) Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände muss für Berechtigte, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, zeitverzögert sein. Die Zeitverzögerungen dürfen nur von dazu Berechtigten verändert werden können.
- (4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten werden, wenn diese durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind.

### § 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

- (1) Die Versorgung von Automaten mit Banknoten durch Berechtigte ist so zu gestalten, dass sie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt. Der Einblick in diesen Versorgungsbereich ist weitestgehend zu verhindern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Automaten mit Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen durch Berechtigte versorgt werden, wenn der Unternehmer dafür geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen hat.

### § 14 Bearbeitung von Banknoten

- (1) Banknoten dürfen nur von Berechtigten bearbeitet werden.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Bereiche, in denen Banknoten bearbeitet werden, nicht öffentlich zugänglich sind und über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen verfügen.

12

Umgang mit Bargeld

- (3) Die Bearbeitung von Banknoten darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht erkennbar sein.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können auch an anderen Arbeitsplätzen Banknoten bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt.

**§ 15 Transport von Banknoten**

- (1) Der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstehende im Ablauf, in der Abwicklung und hinsichtlich sonstiger Umstände nicht als solcher erkennbar ist.
- (2) Kann der Transport von Banknoten nur so gestaltet werden, dass er für Außenstehende erkennbar ist, hat der Unternehmer abweichend von Absatz 1 dafür zu sorgen, dass
  - a. eine geeignete Transportsicherung eingesetzt wird oder
  - b. die Transportzeit oder der Transportweg unregelmäßig geändert werden. Dabei ist der Transport durch eine zweite Person zu sichern.
- (3) Setzt der Unternehmer für den Transport von Banknoten Versicherte ein, müssen diese mindestens 18 Jahre alt, geeignet und für diese Aufgabe besonders unterwiesen sein.

**§ 16 Umgang mit Münzen**

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

13

**IV Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen**

**§ 17 Sonstige Zahlungsmittel**

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

**§ 18 Wertsachen**

Die Paragraphen 5 bis 9, 11, 12, 15 und 19 dieser DGUV Vorschrift gelten entsprechend für Wertsachen.

14

**V Sonstige Anforderungen**

**§ 19 Kennzeichnung**

Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.

**§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen**

- (1) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Notfallplanung festzulegen, welche Maßnahmen unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall betroffen waren.
- (2) Der Unternehmer hat einen Überfall unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

**§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen**

- (1) Der Unternehmer hat die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

15

Sonstige Anforderungen

- (3) Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten gemäß Absatz 2 zu dokumentieren.

**§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen**

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.
- (2) Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht beseitigt sind, kann der Betrieb nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen so kompensiert werden, dass es zu keiner Erhöhung der Gefährdung kommt.

16

## VI Ordnungswidrigkeiten

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall nicht berücksichtigt hat.
2. entgegen § 6 Abs. 1 kein Telefon zur Verfügung stellt.
3. entgegen § 8 Abs. 1 den Umgang mit Banknoten, den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen oder das Verhalten der Versicherten bei Überfällen nicht in Betriebsanweisungen schriftlich festlegt und den Versicherten zur Verfügung stellt.
4. entgegen § 9 Abs. 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den Maßgaben des § 9 Abs. 1 unterweist.
5. entgegen § 15 Abs. 2
  - a. den Transport nicht mit geeigneten Transportsicherungen durchführt oder
  - b. für den Transport nicht unregelmäßig Transportzeit oder Transportweg ändert und diesen nicht durch eine zweite Person sichern lässt.
6. entgegen § 15 Abs. 3 Versicherte einsetzt, die unter 18 Jahre alt, nicht geeignet oder für diese Aufgabe nicht besonders unterwiesen sind.
7. entgegen § 19 an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht dauerhaft und deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinweist.
8. entgegen § 20 Abs. 1 keine Maßnahmen festlegt, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind.
9. entgegen § 20 Abs. 2 den Überfall nicht unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigt.
10. entgegen § 21 Abs. 1 die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen nicht sicherstellt oder nicht dokumentiert.

17

### Ordnungswidrigkeiten

11. entgegen § 21 Abs. 2 Sicherheitseinrichtungen nicht in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüft.
12. entgegen § 21 Abs. 3 die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten nicht dokumentiert.
13. entgegen § 22 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

18

## VII Außerkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

### § 24 Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschrift Kassen (DGUV Vorschrift 26) vom November 1987 in der Fassung vom Januar 1997 wird außer Kraft gesetzt.

### § 25 Übergangsbestimmungen

Für die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 Buchstaben c. und d. dieser Vorschrift erfassten Unternehmen, deren Betriebsstätten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt bereits begonnen worden war, finden

1. § 5 Absatz 2 und 3,
2. § 12 Absatz 2 und 3,
3. § 14 Absatz 2 und
4. § 18, soweit darin die entsprechende Geltung der in Nummern 1 bis 4 genannten Paragraphen angeordnet ist,

erst ab dem 01. April 2023 Anwendung, wenn die darin verlangten Anforderungen umfangreiche Änderungen der Betriebsstätte, ihrer Einrichtungen, der Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe erforderlich machen. Soweit diese Betriebsstätten oder ihre Einrichtungen vor diesem Zeitpunkt wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Unternehmer ab diesem Zeitpunkt die Anforderungen aus den Nummern 1 bis 4 zu erfüllen.

19

## VIII Inkrafttreten

### § 26 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 2021 in Kraft.

20

# Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“

Hiermit wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 beschlossene und gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 13.01.2021 genehmigte Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) öffentlich bekannt gemacht.

Diese trat zum 1. Januar 2021 für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig wurde die bisherige Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 39, bisher GUV-V C22) vom September 1976 in der Fassung vom Januar 1997 außer Kraft gesetzt.



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben	5
§ 4 Anweisungen	7
§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit	7
§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren	8
§ 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen	8
§ 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege	9
§ 9 Absturz	11
§ 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen	13
§ 11 Herabfallende Gegenstände	13
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	14

## Vorwort

„DGUV-Vorschriften sind Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Festlegungen in dieser Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ das staatliche Arbeitsschutzrecht einzuhalten ist. Dies gilt insbesondere für Unternehmer und Versicherte. Daneben gilt dies aber auch für andere Personengruppen z. B. für Solo-Selbstständige (insbesondere Unternehmer ohne Beschäftigte im Sinne von § 6 BaustellV).“

3

DGUV Vorschrift 38

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer und Versicherte; sie gilt auch
  - für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören,
  - soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist,
  - für Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte) und
  - für Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen, gegenüber ihren Bauhelfern.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Montage, Instandhaltung, Änderung, Demontage und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Zu den Bauarbeiten gehören auch: Aushub- und Erdarbeiten, Errichtung sowie Abbau von Fertigbauelementen und Maschinen, Umbau, Malerarbeiten, Reparatur-, Abbruch- und Rückbauarbeiten, Reinigungsarbeiten, Wartung sowie Sanierung und Arbeiten zur Kampfmittelsondierung und -räumung.
- (2) Bauarbeiten unter Tage sind Bauarbeiten zur Erstellung unterirdischer Hohlräume in geschlossener Bauweise sowie zu deren Ausbau, Umbau, Instandhaltung und Beseitigung.
- (3) Zeitweilige Bauarbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z. B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.
- (4) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht

4

DGUV Vorschrift 38

oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

- (5) Absturzkanten sind Kanten, über die Personen bei Bauarbeiten abstürzen können. Eine Absturzkante ist definiert als
  - Kante zu einer mehr als 60° geneigten Fläche (z. B. einer Dachfläche),
  - Übergang einer durchtrittssicheren zu einer nicht durchtrittssicheren Fläche,
  - Übergang von Flächen mit unterschiedlichen Neigungswinkeln von einer bis zu 22,5° geneigten Fläche zu einer mehr als 60° geneigten Fläche,
  - die gedachte Linie an gewölbten Flächen, ab der der Neigungswinkel einer Tangente größer als 60° ist.
- (6) Absturzhöhe ist der senkrechte Höhenunterschied zwischen der Standfläche von Personen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bzw. der Absturzkante und der angrenzenden tiefer liegenden ausreichend großen und tragfähigen Fläche (Auftrittsfläche).
- (7) Arbeitsplatz ist der Bereich, in dem Versicherte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Davon umfasst sind auch Arbeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang.
- (8) Verkehrswege sind Wege/Einrichtungen, die z. B. den Zugang zum Arbeitsplatz, zu Sanitärräumen, zu Unterkünften oder zu Pausen- und Bereitschaftsräumen ermöglichen sowie alle Wege oder Flächen, die für den Personen- und/oder Fahrzeugverkehr geplant, festgelegt und angelegt sind, unabhängig davon, ob sich die Verkehrswege in Gebäuden oder im Freien befinden. Verkehrswege, die vom Unternehmer für Versicherte als solche festgelegt und angelegt sind, sind keine Arbeitsplätze.

## § 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten

5

DGUV Vorschrift 38

müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

Die Leitung der Bauarbeiten umfasst auch das Einrichten und Räumen der Baustelle.

- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.
- (3) Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z. B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.
- (5) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden.

Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstech-

6

DGUV Vorschrift 38

nisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

**§ 4 Anweisungen**

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z. B. Montageanweisung, Abbruchanweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält.

**§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit**

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen nicht überlastet werden und auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Sie müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baustoffe und Arbeitsmittel so gelagert, transportiert und eingebaut werden, dass sie dabei ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern können.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten an und vor Erd- und Felswänden sowie in Baugruben, Gräben und Bohrungen die Erd- und Felswände so abgebösch, verbaut oder anderweitig gesichert sind, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind und Versicherte nicht durch Abrutschen oder Herabfallen von Massen gefährdet werden. Baugruben und Gräben dürfen bis max. 1,25 m Tiefe ohne Sicherung mit senkrechten Wänden hergestellt werden, sofern keine Gegebenheiten oder Einflüsse (insbesondere Bodenbeschaffenheit, Geländeneigung, Auflasten) vorliegen, welche die Standsicherheit der Baugruben- bzw. Grabenwände beeinträchtigen können.

7

DGUV Vorschrift 38

**§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren**

- (1) Vor Beginn von Bauarbeiten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass ermittelt wird, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können. Unter den Begriff „Anlagen“ fallen z. B. elektrische Anlagen, Rohrleitungen, Kanäle, Schächte, Behälter, Anlagen mit Explosionsgefahr, maschinelle Anlagen und Einrichtungen, Kran- und Förderanlagen.
- (2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden.
- (3) Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden. Versicherte haben bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 ihren Aufsichtführenden unverzüglich zu verständigen.
- (4) Ist für die Versicherten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern und/oder den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

**§ 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen**

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für den Baustellenverkehr Fahrordnungen aufgestellt und Verkehrswege festgelegt werden.
- (2) Der Unternehmer hat beim Einsatz von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass der Fahrer eine ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich hat. Falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit von Personen im Fahr- und Arbeitsbereich zu gewährleisten, müssen die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge über geeignete Hilfsvorrichtungen (z. B. Kamera-Monitor-Systeme) verfügen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Unternehmer sicherstellt, dass sich im Fahr- und Arbeitsbereich keine Personen

8

DGUV Vorschrift 38

aufhalten, die durch die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge gefährdet werden können.

**§ 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege**

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege so eingerichtet und beschaffen sind, dass sie entsprechend
  - der Art der baulichen Anlage,
  - den wechselnden Bauzuständen,
  - den Witterungsverhältnissen und
  - den jeweils auszuführenden Tätigkeiten
 ein sicheres Arbeiten, Begehen oder Befahren ermöglichen. Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichende Abmessungen aufweisen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege tragfähig sind. Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf nicht begehbaren Bauteilen müssen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die ein Durchbrechen und Abstürzen von Personen verhindern. Bei der Verwendung von lastverteilenden Belägen oder Laufstegen müssen diese ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die tragende Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben und Abheben gesichert sein. Dabei müssen zusätzlich zu den Laufstegen und den lastverteilenden Belägen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die neben dem Durchbrechen das Abstürzen von Personen verhindern. Laufstege und lastverteilende Beläge müssen bei Bauarbeiten mindestens 0,50 m breit sein und dürfen nur bis zu einer Neigung von 1:1,75 (etwa 30 °) verwendet werden. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1:5 (etwa 11 °) sind.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten Verkehrswege sicher begehbare oder befahrbar sind.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geneigte Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, nur dann als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg genutzt werden dürfen, nachdem Maßnahmen gegen Abrutschen getroffen worden sind.

9

DGUV Vorschrift 38

- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für Arbeiten auf einer mehr als 45 ° geneigten Dachfläche besondere Arbeitsplätze geschaffen werden. Besondere Arbeitsplätze sind gelattete Dachflächen, Dachdecker-Aufgleitern, Dachdeckerstühle oder waagerechte Standplätze von mindestens 0,50 m Breite.
- (6) Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für den jeweiligen Einsatz fall geeignete Rettungsmittel einsatzbereit zur Verfügung stehen. So hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken und, wenn notwendig, Schutzkleidung zur Verfügung steht.
- (7) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass in der Gefährdungsbeurteilung die Verwendung einer Leiter als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg unter Berücksichtigung der Gefährdung, der Dauer der Verwendung und der vorhandenen baulichen Gegebenheiten begründet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung anderer sichererer Arbeitsmittel Vorrang vor der Verwendung von Leitern hat.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass tragbare Leitern als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn:

- die Standhöhe nicht mehr als 2,00 m beträgt,
- bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m und bis zu 5,00 m nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden.

Tragbare Leitern als Arbeitsplatz dürfen bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn der Versicherte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5,00 m über der Aufstellfläche liegt.

Ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.

10

Zeitweilige Bauarbeiten dürfen im Freien auf einer Leiter nur ausgeführt werden, wenn die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn witterungsbedingt, z. B. durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte, die Möglichkeit besteht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Aufstiege zu Arbeitsplätzen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sind.

Als Verkehrswege dürfen tragbare, aufstellbare Leitern abweichend von Satz 8 verwendet werden, wenn:

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt und der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird, oder
- sich die Arbeitsplätze in beengten Bereichen, wie z. B. in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

**§ 9 Absturz**

(1) Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Schutzvorrichtungen), vorhanden sind:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
  - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
  - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;
2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
  - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
  - Wandöffnungen und
  - Verkehrswegen;

11

DGUV Vorschrift 38

3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.

Abweichend von Nummer 2 und 3 sind Schutzvorrichtungen bei einer Absturzhöhe bis 3,00 m entbehrllich an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50 m² Grundfläche, sofern die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneter Versicherten ausgeführt werden, welche besonders unterwiesen sind und die Absturzkante deutlich erkennen können.

(3) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Schutzvorrichtungen nicht verwenden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sind.

(4) Lassen sich keine Schutzvorrichtungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme verwendet werden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Anschlageneinrichtungen. Der weisungsbefugte und fachkundige Vorgesetzte hat die geeigneten Anschlageneinrichtungen im Einzelfall festzulegen. Die Versicherten müssen in der Verwendung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen unterwiesen werden.

(5) Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und die Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, dürfen der Unternehmer und die Versicherten auf die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) im Einzelfall nur dann verzichten, wenn:

- die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden,
- der Unternehmer für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und
- die Absturzkante für die Versicherten deutlich erkennbar ist.

12

DGUV Vorschrift 38

**§ 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen durch Schutzvorrichtungen oder durch Abdeckungen gesichert sind, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Nachrangig können auch Auffangeinrichtungen verwendet werden. Abdeckungen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

**§ 11 Herabfallende Gegenstände**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Einrichtungen versehen sind, die verhindern, dass Personen durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

(2) Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern der Unternehmer nicht dafür gesorgt hat, dass die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Für diese Schutzeinrichtungen hat der Unternehmer unter Berücksichtigung von Fallhöhe und Fallgewicht sicher zu stellen, dass sie ausreichend dimensioniert sind.

(3) Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn der Unternehmer wirksame Maßnahmen getroffen hat, die verhindern, dass Personen von herabfallenden Gegenständen und Massen getroffen werden können. Insbesondere müssen geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle oder Absperrungen des Gefahrenbereichs vorhanden sein.

13

DGUV Vorschrift 38

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5,
- § 4,
- § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1,
- § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4,
- § 7 Abs. 2,
- § 8 Abs. 2 bis Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3, Satz 8, Satz 9,
- § 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Satz 4,
- § 10,
- § 11 Abs. 1, Abs. 2 oder
- § 11 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

**§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ vom September 1976 in der Fassung vom Januar 1997 außer Kraft.

14

# Informationen für Kita und Schule



2019 wurden erneut mehr Grundschul-kinder betreut als im Vorjahr. Um den Bedarf zu decken, werden jedoch zusätzliche Plätze in Ganztagschulen, Horten und weiteren Betreuungsangeboten für Grundschul-kinder benötigt. Das zeigen die aktuellen Zahlen, die das Bundesfamilienministerium für die Publikation „**Kindertagesbetreuung Kompakt**“ zusammengestellt hat. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Suche: kompakt)



Social Media ist teilweise riskanter Alltag für Kinder und Jugendliche. In der Corona-Krise muss Unterricht oft digital stattfinden. Alle Heranwachsenden sollen von den Chancen der Digitalisierung profitieren. Schutz, Befähigung und Teilhabe sind ihr Recht. Eltern und Schule bekommen in der Broschüre „**Online dabei – aber sicher!**“ des Bundesfamilienministeriums Tipps von Experten, wie sie Heranwachsende im digitalen Raum schützen und Medienkompetenz vermitteln. Das Plakat ONLINE DABEI – SAFE präsentiert leicht

verständlich Tipps für sicheres Verhalten online. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service; Publikationen, 16.12.2020)



In Umfragen und Studien ist erkennbar, dass die Nutzungsdauer beim Surfen, Gamen und Chatten bei Kindern und Jugendlichen extrem angestiegen ist. Damit ist nicht das digitale Lernen gemeint, sondern insbesondere das „Zocken“ zum Zeitvertreib und aus Langeweile. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat hierzu eine Broschüre „**Schularbeitsheft – Tobi Krell erklärt Medien-sucht**“ veröffentlicht. In der Broschüre befindet sich ein QR-Code, über den Zugang zu einem gleichnamigen Film und den dazugehörigen digitalen Arbeitsmaterialien für Grundschüler besteht.

([www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de), Service, Unsere Publikationen, Alle Themen, Suche: Medien-sucht)



In Form – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung hat ihre DGE-Qualitätsstandards aktualisiert, darunter den „**DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen**“. Außerdem gibt es eine ak-

*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*

tualisierte Checkliste für die Verpflegung in Schulen als aktive PDF-Datei. Die Checkliste hilft dabei, die aktuelle Verpflegungssituation zu überprüfen und ggf. Potenziale zur Verbesserung aufzudecken. ([www.schuleplusessen.de](http://www.schuleplusessen.de))

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „Fachbereich AKTUELL“ seit einiger Zeit wichtige **Informaio-nen für Anwender** heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden, so auch der Fachbereich Bildungseinrichtungen. Neu erschienen sind:

- FBBE-004 „Unfallprävention beim Trampolinspringen in Trampolinhalten“,
- FBBE-005 „Kampfsportarten in der Schule“,
- FBBE-006 „Empfehlung zur Nutzung von „Halbautomaten“ als Sicherungsgeräte beim Sportklettern in der Schule“.

(<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell, Bildungseinrichtungen)



Sportliche Aktivität hat gerade in der derzeitigen Situation eine übergeordnete Bedeutung für die körperliche

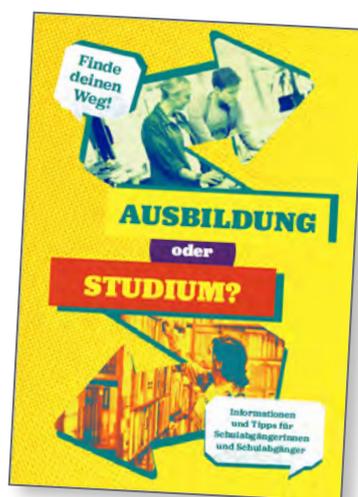
und seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die veröffentlichte Handreichung der KUVB „**Bewegung, Spiel und Sport unter COVID-19 Bedingungen: Ein Leitfaden für Schulleitungen und Lehrkräfte**“ möchte hierzu eine Hilfestellung für verantwortliche Personen im Schulbereich sein. Es finden sich Empfehlungen und Tipps, wie auch unter den Erfordernissen und der generellen Vorgaben zum Infektionsschutz sowohl gesundheitsförderliche Bewegungsangebote als auch Inhalte des Sportunterrichts mit der gebotenen Sorgfalt verantwortungsbewusst umgesetzt werden könnten. Dies ist der bundesweit erste veröffentlichte, konzeptionelle Vorschlag, der versucht, den Anforderungen des Infektionsschutzes aber vor allem auch der Bedeutung sportlicher Aktivität in der Schule gerecht zu werden. Er versteht sich damit auch als Diskussionsvorschlag für den weiteren Umgang mit der Frage, wie Sport und Bewegungsangebote im schulischen Kontext umgesetzt werden können. ([www.kuvb.de](http://www.kuvb.de), Webcode: 834)



Im Internetportal „**Lernen und Gesundheit**“ der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Natur, Umwelt, Technik, Meine Sinne: Schau genau (Webcode: lug1066825)
- Primarstufe, Natur, Umwelt, Technik, Bakterien auf der Spur (Webcode: lug1003331)
- Sekundarstufe I, Stresskompetenz/ Arbeitsorganisation, Leistung auf den Punkt gebracht (Webcode: lug938425)
- Sekundarstufe II, Sozialkunde/Powi, Alltagsrassismus (Webcode: lug1003302)
- Berufsbildende Schulen, Psychische

- Belastungen, Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Webcode: lug1003301)
  - Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, Arbeitsunfall: Was nun? (Webcode: lug929583)
  - Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Absturzsicherungen (Webcode: lug1046704)
  - Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Elektrische Handmaschinen (Webcode: lug958011)
- ([www.dguv-lug.de](http://www.dguv-lug.de))



In der Broschüre „**Ausbildung oder Studium?**“ gibt das Bundesbildungsministerium Informationen und Tipps für Schulabgänger. Duale Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium oder eine Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung oder Studium – welche Möglichkeiten es nach dem Schulabschluss gibt und was dabei zu beachten ist, wird erläutert. Ein hilfreicher Wegweiser mit praktischen Tipps und weiterführenden Informationen für alle, die gut vorbereitet in die Zeit nach der Schule starten möchten. ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de), Service, Publikationen, 11/2020)

Die Fachkräfte in der Frühen Bildung und Pflegefachkräfte sind doppelt systemrelevant: Sie leisten nicht nur hochqualifizierte Arbeit, sondern sichern auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Millionen Mütter, Väter und Angehörige in Deutschland. Die Broschüre „**Systemrelevant**“ des



Bundesfamilienministeriums liefert aktuelle Zahlen, Fakten und Zitate zu Berufen in der Frühen Bildung und in der Pflege, gibt die Sicht von Fachkräften auf ihre Berufe wieder und beleuchtet die Attraktivität der Berufsfelder für Jugendliche. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, Suche: Titel)



Durch das Berufsbild „**Pflegefachfrau/ Pflegefachmann**“ werden die Berufe der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege seit dem 1.1.2020 in einer generalistischen Ausbildung zusammengeführt. Die Auszubildenden werden dazu befähigt, Menschen aller Altersstufen zu pflegen. Der Flyer „**Pflegeausbildung aktuell**“ des Bundesfamilienministeriums ist eine Kurzinformation für Ausbildungsinteressierte. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 01.03.2021)

Rainer Kutzinski

# Mit Neugier und Abstand

Schulprojekt „Bewegung verbindet – Rollstuhlsport macht Schule“



Anfang März 2020 rollte das Team des landesweiten Schulprojektes voll Tatendrang auf das Gelände der Berufsbildenden Schulen „Otto Schlein“ in Magdeburg zu. Angehende Therapeut\*innen, Pfleger- und Erzieher\*innen wollten sich mittels der Projektstunden auf ihre Teilnahme als nicht-behinderte Partner\*innen an den 31. Landessportspielen des BSSA – gemeinsam aktiv vorbereiten. Die seit 2011 bestehende Initiative, die der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) und das BG Klinikum Bergmannstrost Halle seit 2018 unter der Schirmherrschaft von Sachsen-Anhalts Bildungsminister Marco Tullner und mit Förderung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gemeinsam umsetzen, war kurz vorher Bestandteil der Social Media-Kampagne kommmitmensch der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften.

Mit dem Lockdown standen alle Räder still. Projektkoordinator Volker Möws musste Terminabsagen registrieren. Im August dann das Aufatmen und interessante Veranstaltungen mit Abstand und unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen bis zum nächsten Lockdown im November.

Knapp 400 Jugendliche erlebten das Rolli-Projekt im Jahr 2020. Erstmals war auch Rollstuhlrugby-Nationalspieler Jens Sauerbier dabei: „Wesentlich erscheint mir, dass die Schüler\*innen

## Im Schulprojekt „Bewegung verbindet – Rollstuhlsport macht Schule“

geht es um die aktive Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderung. Schüler\*innen werden durch Selbsterfahrung für das Lebensumfeld von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Durch den Erfahrungsaustausch mit „echten“ Rollstuhlfahrern als Projektbegleiter können sie so Hemmschwellen und Berührungängste gegenüber Menschen mit Behinderungen abbauen. Darüber hinaus erleben sie den Sport als Maßnahme zur Integration von Menschen mit und ohne Behinderung.

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden im Jahr 2020 nur 10 Projektstage statt. Die Schüler\*innen konnten durch Fortbewegung in einem Rollstuhl die Alltagssituationen von Rollstuhlfahrern nachempfinden sowie den Rollstuhl als Sportgerät aktiv nutzen. Zur Anleitung, für begleitende Gespräche und Diskussionsrunden standen ihnen „echte“ Rollstuhlfahrer zur Seite.

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt unterstützt das Projekt seit 2014. Projektpartner sind das BG Klinikum Bergmannstrost in Halle und der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA).

([www.rollstuhlsportmachtschule-sachsen-anhalt.de](http://www.rollstuhlsportmachtschule-sachsen-anhalt.de))



den Rollstuhl nicht als Stigma für Behinderung gesehen haben, sondern als „Mobilitätshilfe“. Neunt- und Zehntklässlern waren zwar etwas zaghafter beim Fragenstellen, doch wiederum bereit, mit differenzierten Informationen umzugehen. „Manche der jungen Leute glänzten mit Übermut bei ihren Fahrversuchen, doch die Fragen waren schon interessant“, berichtet er. „Sie wollten, wissen, wie ich Freunde in oberen Stockwerken besuche, wenn kein Fahrstuhl da ist – ich lasse mich nach oben tragen.“ Irgendwer traute sich die Frage nach dem Liebesleben zu stellen und mitfühlend erkundigte man sich, ob den ganzen Tag über sitzen zu müssen nicht anstrengend sei. „Ich freue mich, dass ich den Heranwachsenden das Thema Barrierefreiheit ein ganzes Stück näherbringen konnte, da sind die jungen Leute schon ins Nachdenken gekommen“, erzählt Jens rückblickend.

Annette Lippstreu  
panadamedien Halle

# Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht



Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist weiterhin hoch. Es gilt, Kontakte zu beschränken und AHA+L+A einzuhalten: Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften, die Corona-Warn-App nutzen sowie Impfmöglichkeiten wahrzunehmen! Die BZgA gibt einen guten **Überblick zu den notwendigen Maßnahmen sowie zur Corona-Schutzimpfung.**

([www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona.html))  
 ([www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung.html))

Der vom BMAS veröffentlichte „**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**“ wurde aktualisiert und am 22.02.2021 im GMBI bekannt gemacht.  
 ([www.baua.de](http://www.baua.de), Themen, Arbeitsgestaltung im Betrieb, Umgang mit dem Coronavirus)

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Die am 22.02.2021 im GMBI veröffentlichte Aktualisierung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel trägt insbesondere der erweiterten Schutzformel „AHA+L“ Rechnung, so dass der Abschnitt „Lüftung“ der Regel überarbeitet und darüber hinaus klarstellende sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden.  
 ([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln)



Die jeweils aktuellen Vorgaben für den Arbeits- und Gesundheitsschutz umzusetzen, ist gerade für Kommunen, die die verschiedensten Branchen gleichermaßen abzudecken haben, keine leichte Aufgabe. Wie Kommunen diese Vorgaben umsetzen können, zeigt beispielhaft die Praxishilfe „Umsetzung der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** in Kommunen“ der UKH.  
 ([www.ukh.de](http://www.ukh.de), News-Archiv)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Biologischen Arbeitsstoffen**. Es handelt sich um:

- neue TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“;
- die geänderte TRBA 466 „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBA)

Eine Empfehlung des ABAS zu „**Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 in Impfzentren**“ wurde bekannt gemacht.  
 ([www.baua.de](http://www.baua.de), Aufgaben, Geschäftsführung von Ausschüssen, ABAS, Titel)

*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR)**. Es handelt sich um:

- die neue AMR 13.1 „Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, AMR)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen**. Es handelt sich um:

- die geänderte TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“;
- die neue TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- die geänderte und ergänzte TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“;
- die geänderte und ergänzte TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“;
- die Aufhebung des Beschlusses 609 „Arbeitsschutz bei Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS)

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat in der „**Grenzwerte - liste 2020**“ die wichtigsten Grenzwerte zu chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen zusammengestellt, die für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind. Die Grenzwerteliste enthält die Gefahrstoffgrenzwerte – Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und Biologischer Grenzwert (BGW) – aus der



Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 und 903 sowie die Einstufungen der TRGS 905 in einer Tabelle zusammengefasst sowie Grenzwerte und Beurteilungswerte für Innenräume, Lärm, Vibration, thermische Belastungen, Strahlung, Elektrizität, biomechanische Belastungen und Hinweise zu biologischen Einwirkungen.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021636)

Die BAuA bietet ein neues **Handbuch zur Gefährdungsbeurteilung** an. Das neue Handbuch umfasst drei Teile: **Teil 1** enthält allgemeine Informationen und Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung. **Teil 2** enthält gefährdungsbezogenes Wissen, insbesondere zur Relevanz der jeweiligen Gefährdung und deren Wirkungen, Ermittlungs- und Beurteilungsgrundlagen, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie weitere Erkenntnisse, die insbesondere auf Ergebnissen aus aktuellen Forschungsaktivitäten der BAuA basieren. So wurde zum Beispiel der Faktor „Psychische Gefährdungen“ neugestaltet. **Teil 3** stellt eine umfangreiche Datenbank mit qualitätsgesicherten Handlungshilfen zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen bereit.

Die Gefährdungsbeurteilung gehört zu den zentralen Elementen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Jeder Arbeitgeber, ob Kleinunternehmer oder Großbetrieb, ist nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeur-



teilung durchzuführen. Das Handbuch unterstützt Fachleute im Arbeitsschutz, die eine Gefährdungsbeurteilung planen und durchführen. Es bietet grundlegendes Wissen und weiterführende Quellen sowie praktische Hilfen. Das Handbuch basiert auf dem aktuellen Stand der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse und wird regelmäßig aktualisiert.

([www.gefaehrdungsbeurteilung.de](http://www.gefaehrdungsbeurteilung.de))

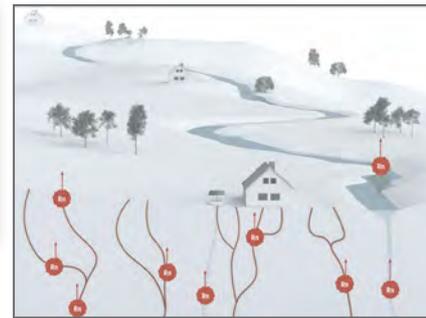


Der Bericht „**Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit** – Berichtsjahr 2019“ (SUGA 2019) wurde veröffentlicht.

([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Publikationen, baua: Bericht)

Ende 2020 hat das BMAS das „Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz“ (**Arbeitsschutzkontrollgesetz**) veröffentlicht. Es soll geordnete und sichere Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie herstellen. Darüber hinaus legt es bundesweit einheitliche Regeln zur Kontrolle der Betriebe und zur Unterbringung der Beschäftigten auch in anderen Branchen fest.

([www.bmas.de](http://www.bmas.de), Service, Gesetze, Arbeitsschutzkontrollgesetz)



Der Schutz vor Radon und seinen Risiken für die Gesundheit ist im Strahlenschutzgesetz und in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Die Bundesländer waren verpflichtet, bis Ende 2020 Gebiete als Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen, wenn dort in vielen Gebäuden eine hohe Konzentration von Radon zu erwarten ist. In Sachsen-Anhalt sind die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz betroffen. Was Arbeitgeber zum **Schutz vor Radon am Arbeitsplatz** tun müssen, beschreibt das Bundesamt für Strahlenschutz auf vielen Seiten und in verschiedenen Veröffentlichungen. Wer für Arbeitsplätze in Innenräumen verantwortlich ist, hat bspw. innerhalb von 18 Monaten nach Festlegung des Radonvorsorgegebietes Messungen im Keller und Erdgeschoss über ein Jahr vorzunehmen, aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

([www.bfs.de](http://www.bfs.de), häufig gesucht, Radon)

Rainer Kutzinski

# Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit

*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*



Das **Branchenportal für Sicherheit und Gesundheit in Krankenhäusern** präsentiert sich mit neuer Struktur und responsivem Design. Die Arbeitsbereiche einer Klinik können virtuell erkundet oder eine eigene Themensammlung als PDF zusammengestellt werden.  
(<https://sicheres-krankenhaus.de>)



Insbesondere in Zeiten von Corona ist das **Lüften** in den Fokus gerückt. Aber wie lüftet man richtig am Arbeitsplatz? Ein neues **Erklärvideo** der DGUV beantwortet Fragen und zeigt, wie es gehen kann.  
([www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: d1183312)

Die BG RCI hat ein Merkblatt A 040 **„Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie – Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“** herausgegeben, das umfangreiche Informationen zur Thematik enthält.  
(<http://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: A 040)



Das IFA der DGUV berichtet im IFA Report 4/2020 **„Exposition von Beschäftigten gegenüber solarer UV-Strahlung“** über die Ergebnisse des Projekts mit GENESIS-UV, mit dem Messdaten zur Unterstützung der Bearbeitung der BK 5103 gewonnen werden sollten.  
(<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 21637)



In der Corona-Pandemie wollen sich immer mehr Menschen mit geprüften und zertifizierten Atemschutzmasken, sogenannten FFP2-Masken, schützen. Gleichzeitig berichten die Medien regelmäßig über gefälschte und mangelhafte Exemplare solcher Masken. Woran sich zertifizierter und damit si-

cherer Atemschutz grundsätzlich erkennen lässt, veranschaulicht ein Übersichtsplakat des IFA **„Check x 5 – Maske ohne Mafel?“**. Ergänzende Hinweise zu zertifizierten Masken und ihren Erkennungsmerkmalen gibt außerdem eine Liste häufiger Fragen und Antworten, die im Plakat verlinkt ist.  
(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021644)



Die **Arbeit im Homeoffice** gewinnt – nicht zuletzt durch die Pandemie – immer mehr an Bedeutung. Dies stellt Arbeitgebende und Beschäftigte vor die Herausforderung, die zeitweilige Arbeit im privaten Umfeld entsprechend Arbeitsschutzgesetz und Arbeitszeitgesetz zu gestalten. Die Checkliste gibt Beschäftigten konkrete Gestaltungsempfehlungen und kann von Arbeitgebern zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen genutzt werden. Die Checkliste ist als Kurz- und Langform verfügbar. Während die Kurzform die Empfehlungen auf einen Blick präsentiert, beinhaltet die Langform Erläuterungen und weiterführende Links.  
(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021662 und p021663)



Von INQA gibt es ein neues Angebot, „Das INQA Homeoffice ABC: Fachwissen für Führungskräfte und Beschäftigte“. In einem Jahr Corona-Krise wurde hier viel Expertenwissen zum Arbeiten im Homeoffice angesammelt – u.a. Interviews, Podcasts, Wissensbeiträge und Best-Practice-Beispiele. Die wichtigsten Begriffe zu mobiler Arbeit werden erläutert und zu relevanten Beiträgen verlinkt. ([www.inqa.de](http://www.inqa.de), Magazin, News)



Mit „Gesund im Betrieb“ ist eine neue Ausgabe des Gesundheitsmagazins „Fit für Job und Leben“ der BG RCI erschienen. „Homeoffice“ ist dabei ein Thema – dazu der Arbeitsrechtler Prof. Dr. Felix Hartmann von der Freien Universität Berlin im Interview im Film „Homeoffice – juristische Fragen“. Weitere Themen sind die Rechtsgrundlagen bei der Arbeit im Homeoffice. (<https://gesundheitsmagazin-bgrci.de>, Aktuelle Ausgabe)



Die VBG hat in ihrer Reihe Fachwissen ein Informationsblatt „Arbeit im Homeoffice gesund gestalten“ veröffentlicht. ([www.vbg.de](http://www.vbg.de),

Medien-Center, Suche: Factsheet Homeoffice)



Wie sollte mein Arbeitsplatz im Homeoffice optimaler Weise gestaltet sein, um sowohl sicher als auch gesund arbeiten zu können? In welcher Form kann ich meinen Arbeitstag am besten strukturieren und dabei Berufliches von Privatem trennen? Wie halte ich den Kontakt zu Kollegen aufrecht, um nicht in die soziale Isolation zu geraten? Und was sollte bei der Durchführung von virtuellen Meetings beachtet werden? Diese und weitere Aspekte werden im neuen **Sicherheitskurzgespräch „Homeoffice“** (SKG 041) der BG RCI thematisiert, das sich im Rahmen von Unterweisungen einsetzen lässt. Hier findet sich auch das Sicherheitskurzgespräch „Corona Pandemie – Allgemeine Schutzmaßnahmen“ (SKG 040).

(<http://downloadcenter.bgrci.de>, Suche SKG 041)

Die BG RCI hat ein Merkblatt A 025-2 „**Führen in der Krise – Psychologie im Arbeits- und Gesundheitsschutz**“ herausgegeben. (<http://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: A 025-2)

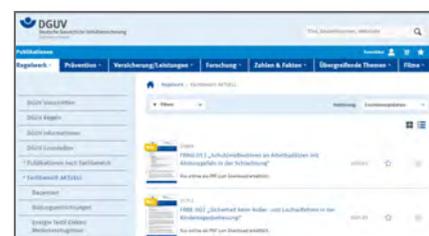


Ein Präsenzseminar auf ein Onlineformat umstellen? In Zeiten von Corona ist das eine Herausforderung, vor der

viele Trainerinnen und Trainer stehen. Wie kann man dabei vorgehen? Die kompakten Broschüren „**Vom Präsenzseminar zum Onlineseminar**“ und „**Methodeneinsatz in Präsenzseminaren in Zeiten von Corona**“ des IAG der DGUV stellen grundlegende Szenarien, Methoden und Technik für Onlineseminare vor. Sie enthalten zahlreiche Tipps und eine Checkliste für die praktische Umsetzung. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021656 bzw. p021657)



Die BG RCI hat in ihrer Schriftenreihe kurz & bündig neue **Veröffentlichungen zu Gefahrstoffen und zum Explosionsschutz** herausgegeben. Darunter KB 006 – „Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS – Grundzüge“, KB 023 – „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Einführung, Grundpflichten, Gefährdungsbeurteilung“, KB 024-1 – „Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe – Grundlagen“, KB 028-1 – „Brand- und Explosionsgefahren – Schutzmaßnahmen für sichere Tätigkeiten mit brennbaren Stoffen“ und KB 028-2 – „Rechtlicher Wegweiser im Explosionsschutz“. (<http://downloadcenter.bgrci.de>, Downloads von A-Z, Reihe kurz & bündig)



Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „Fachbereich AKTUELL“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publi-

kationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden  
Beispiele aus 2021 sind:

- FBFHB-030 „Zusätzliche Informationen zur Ausbildung von Brandschutzhelfern“ (21660),
  - FBRCI-102 „Maßnahmen zum sicheren Transport durch Trockeneis gekühlter Impfstoffe“ (21659),
  - FBFHB-016 „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ (21430),
  - FBFHB-031 „Erläuterungen zur Klassifizierung und zur Auswahl von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst“ (21678),
  - FBEH 100 bis 102 – drei aktualisierte Handlungshilfen bzgl. Corona-Pandemie für Erste Hilfe im Betrieb, Ersthelfende und ermächtigte Ausbildungsstellen (21477 bis 21479),
  - FBPSA-010 „PSA gegen Absturz in Arbeitsbühnen von fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ (21682),
  - FBGIB-001 „Erkrankungsrisiken durch arbeitsbedingte psychische Belastung“ (12805)
  - FBGIB-005 „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie“ (21545),
  - FBVW-402 „Arbeiten im Homeoffice - nicht nur in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie“ (aktual., 21569).
- (<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell)

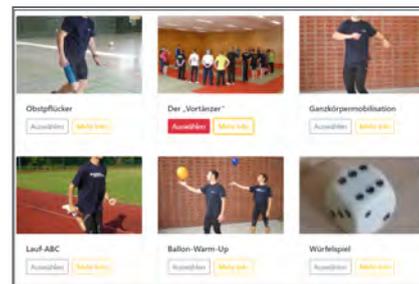


Es gibt Neuigkeiten rund um die **kommitmensch-Kampagne**. Den Kultur-Check, das komfortable Tool zur Analyse der Präventionskultur in der Organisation eines Unternehmens, gibt es jetzt auch als Web-Applikation. Außerdem wurde die Reihe der kommitmensch-Dialogkarten um ein digitales Arbeitsposter mit Dialogkarten zum Thema Pandemie ergänzt.

Bislang standen bereits PDF's zum Ausdrucken von Dialogkarten für Schulen, Hochschulen, Betriebe sowie zu den Schwerpunktthemen Absturz, Verkehr und Gewalt zur Verfügung. ([www.kommitmensch.de](http://www.kommitmensch.de), Toolbox, Kommitmensch-Dialoge)



Noch immer gibt es Barrieren, die die Teilhabe am Arbeitsleben für viele Menschen erschweren. Der Deutsche Rollstuhl-Sportverband e. V. (DRS) und die gesetzliche Unfallversicherung werben für Inklusion und rufen im Zuge der Corona-Pandemie zur Umsicht gegenüber Risikogruppen auf. Dazu wurden **4 Motive für eine inklusive Gesellschaft** veröffentlicht: „Weg frei für Barrierefreiheit!“, „Kleiner Schritt für dich. Große Barriere für mich.“, „Das Runde muss über das Eckige?“, „Spiel nicht mit dem Leben anderer.“. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021686 bis p021689)



Dienstsport fängt für Übungsleiter der **Feuerwehr** nicht erst in der Sporthalle an. Um sinnvolle Übungen zielgerichtet durchzuführen, bedarf es einer guten Planung im Vorfeld. Das neue und kostenlose Planungstool „**Dienstsportstunde online**“ der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord bietet als praxisnahe Hilfe allen sportinteressierten Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit, abwechslungsreiche und sicherheits- sowie gesundheitsgerechte Trainingsstunden zu erstellen. ([www.hfuknord.de/dss](http://www.hfuknord.de/dss))

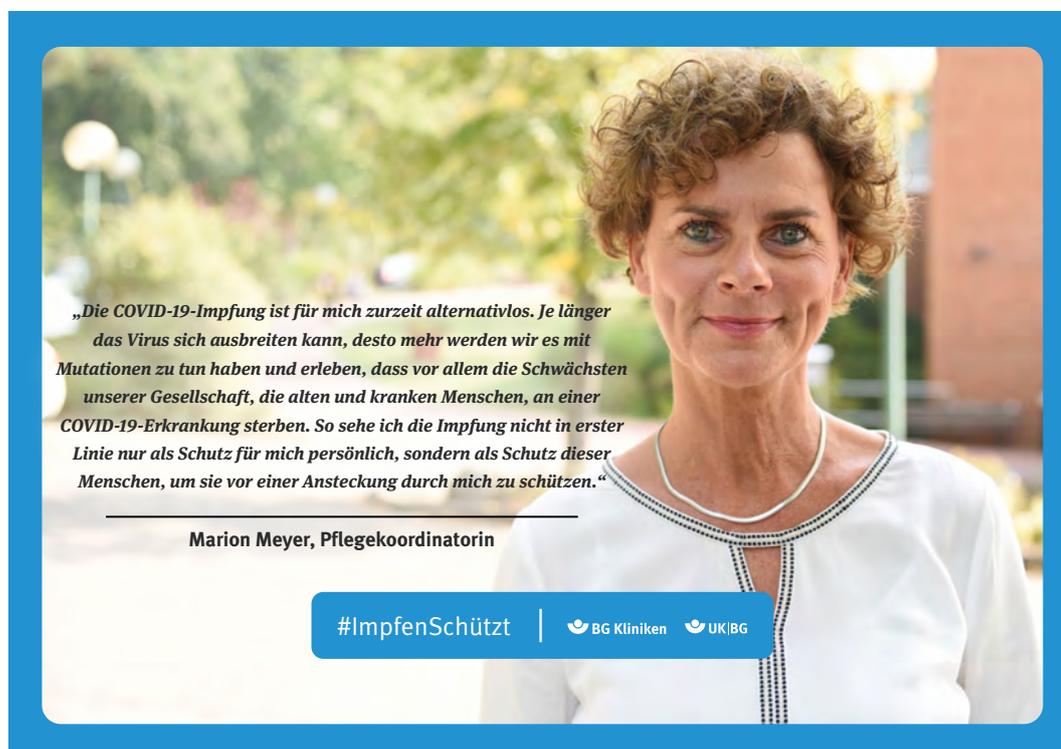


Die **3D-Fahrzeughalle im Portal „Sichere Feuerwehr“** der Unfallkasse NRW steht neu zur Verfügung. Über das Icon „FH“ auf der Startseite gelangt man direkt in den neuen Bereich. Die bereits veröffentlichten Artikel können dann über Hotspots oder die obere Menüleiste angeklickt werden. ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de), Sicherheit und Gesundheitsschutz, Portale, Sichere Feuerwehr)

Rainer Kutzinski

# COVID-19: Seit Jahresbeginn steigt die Zahl der Berufskrankheiten

Im Zusammenhang mit COVID-19 erhalten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung seit Jahresbeginn in wachsender Zahl Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit sowie Arbeitsunfallmeldungen. Das geht aus einer Sondererhebung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für die Monate Januar und Februar 2021 hervor.



Beschäftigte im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Unfallversicherungsträger eine Erkrankung an COVID-19 auch als Arbeits- oder Schulunfall anerkennen. So erhielten im Januar und Februar 2021 die Unfallversicherungsträger 2.710 Arbeitsunfallmeldungen, 799 wurden als Versicherungsfall anerkannt. Im vergangenen Jahr belief sich nach vorläufigen Erhebungen die Zahl der Arbeitsunfallmel-

Danach erhielten die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen in diesen beiden Monaten insgesamt 47.578 Verdachtsanzeigen auf eine beruflich bedingte Erkrankung an COVID-19. Im selben Zeitraum wurden 26.432 Fälle entschieden, 24.684 davon wurden anerkannt. Nach der vorläufigen statistischen Erhebung für 2020 wurden im vergangenen Jahr insgesamt 30.329 Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit aufgrund einer COVID-19-Erkrankung gestellt, 18.069 Berufskrankheiten wurden anerkannt.

Die Mehrheit der Fälle entfällt auf die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst (BGW) und Wohlfahrtspflege sowie auf die Unfallkassen. Dies hat folgenden Grund: Die Anerkennung

von COVID-19 als Berufskrankheit ist vor allem für Beschäftigte im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien möglich. Darüber hinaus kann eine Berufskrankheit auch bei Beschäftigten anerkannt werden, die bei ihrer Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße wie die genannten Berufsgruppen ausgesetzt sind.

„Die Entwicklung spiegelt die ungeheure Wucht, mit der diese Pandemie unser Land aktuell trifft“, sagt Dr. Stefan Hussy. „Umso wichtiger ist, dass wir schnelle Fortschritte beim Impfen machen.“ Mit der bundesweiten Aktion #ImpfenSchützt werben Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und DGUV daher dafür, Impfangebote wahrzunehmen. Aktueller Fokus der Aktion sind

dungen nach einer COVID-19 Erkrankung auf 12.223. In 4.247 Fällen wurde ein Versicherungsfall bestätigt.

Den Unfallkassen als Träger der Schülerunfallversicherung wurden im Januar und Februar 73 Schülerinnen und Schüler gemeldet, die an COVID-19 erkrankt waren, davon wurden bislang 41 als Versicherungsfälle anerkannt. Im vergangenen Jahr belief sich nach vorläufigen Erhebungen die Zahl der Schulunfallmeldungen nach einer COVID-19 Erkrankung auf 167. In 61 Fällen wurde ein Versicherungsfall bestätigt.

Quelle: DGUV

# Neue Druckschriften



**„Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“** (DGUV Information 205-001, Dezember 2020)

Die Information richtet sich an alle Personen, die für den betrieblichen Brandschutz zuständig sind – insbesondere Unternehmer, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und Beschäftigte. Sie bietet Hilfestellungen und Empfehlungen für den baulichen Brandschutz, für technische und organisatorische Maßnahmen und für das Verhalten aller Akteure im Brandfall.

Die vorliegende Schrift ist eine **vollumfängliche Aktualisierung der DGUV Information 205-001 „Arbeits-sicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“** (Stand November 2013), die mit dem Erscheinen dieser DGUV Information zurückgezogen wird.

**„Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Muskel- und Skelett-Erkrankungen“** (DGUV Information 207-010, Dezember 2020)

Die Information richtet sich an die Unternehmensleitung, die gewählten Vertretungen der Beschäftigten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, den betriebsärztlichen Dienst und sonstige mit dem Thema Befasste, bis hin zu den Beschäftigten. Mit dieser Schrift sollen die Verantwortlichen für die hohe physische Belastung der Beschäftigten sensibilisiert werden und der Blick wird auf diejenigen Einflussfaktoren gelenkt, die zur Gesunderhaltung der Beschäftigten beitragen. Zur Einführung werden die gesetzlichen Grundlagen und der aktuelle Stand der wissenschaftlichen For-



schung dargestellt. Im Hauptteil werden die Maßnahmen aufgeführt, die ein ergonomisches Arbeiten ermöglichen und damit körperliche Belastungen reduzieren. Im Fokus steht dabei die umfassende Beschreibung der gängigsten Kleinen und Technischen Hilfsmittel. Die Beschreibung von besonderen Tätigkeitsbereichen und Erfolgsfaktoren für die Implementierung runden die Broschüre ab. Das Ziel ist, die Gefährdung zu vermeiden oder mindestens zu reduzieren.

## Neue Druckschriften im Internet

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt. Download: [www.dguv.de/Publikationen](http://www.dguv.de/Publikationen))

- **„Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“** (DGUV Regel 109-017, Dezember 2020)

Die Regel erläutert Gefährdungen und mögliche Schutzmaßnahmen zum sicheren Betrieb von Lastaufnahmeeinrichtungen. Sie liefert Unternehmern einen kompakten Überblick bezüglich seiner organisatorischen Pflichten bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und der Auswahl und Qualifizierung von Beschäftigten. Darüber hinaus erhalten Praktiker Hinweise zur sicheren Verwendung und Prüfung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln.

- **„Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“**  
(DGUV Regel 112-201, Oktober 2020)  
Rettungswesten und Schwimmhilfen, zusammengefasst als persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken, kommen als Schutzmaßnahmen bei Arbeiten am und auf dem Wasser zum Einsatz, wenn alle technischen und organisatorischen Schutzmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die überarbeitete Ausgabe der Regel unterstützt Unternehmer sowie alle anderen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Akteure bei der Auswahl und Benutzung dieser persönlichen Schutzausrüstungen. Unter anderem werden die Themen Kennzeichnung, Unterweisung, Prüfung und Kombinationen mit anderen PSA detailliert behandelt.
- **„Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern“**  
(DGUV Information 201-029, Januar 2021)  
Der Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern ist i.d.R. herstellereitig nicht vorgesehen. Soll die Kombination aus Arbeitsplattform und Baumaschine dennoch zum Einsatz kommen, müssen Unternehmer nach BetrSichV besondere Schutzmaßnahmen festlegen. Die Information dient dabei als Hilfestellung und behandelt die Auswahl, den Betrieb, die Überwachung und die Prüfung von Arbeitsplattformen sowie von Hydraulikbaggern und Ladern als Trägergeräten.
- **„Taucheinsätze in kontaminiertem Wasser“**  
(DGUV Information 201-034, Dezember 2020)  
Die Information Unternehmern als Hilfestellung für die sichere Durchführung von Taucheinsätzen in kontaminiertem Wasser. Unter anderem werden dabei die Themen Auftragsvergabe, Tauchausrüstung, Dekontamination und das Verhalten bei Notfällen beleuchtet.
- **„Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“**  
(DGUV Information 203-005, Januar 2021)  
In der Information werden Kriterien genannt, nach denen die Auswahl elektrischer Betriebsmittel erfolgen kann. In Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen werden Anforderungen an die Betriebsmittel beschrieben, z. B. an die Robustheit der Anschlussleitungen und an den Schutz gegen die Einwirkung von Nässe und Staub.
- **„Handbetriebene Schneidgeräte“**  
(DGUV Information 203-011, Februar 2021)  
Die Information beinhaltet Gestaltungsregeln für neue handbetriebene Schneidgeräte, die dazu bestimmt sind Papier oder ähnliche Materialien zu schneiden. Bezogen auf die unterschiedlichen Arten von handbetriebenen Schneidgeräten beinhalten die Gestaltungsregeln zum einen Anforderungen zu Bau und Ausrüstung, was die Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes durch den Hersteller betrifft und zum anderen Anforderungen, die den Betrieb der Geräte in den jeweiligen Betrieben betreffen.
- **„Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“**  
(DGUV Information 203-036, Januar 2021)  
In der Information werden die Gefährdungen und notwendigen Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Show- und Projektionslasern ausführlich beschrieben und mit Beispielen und Grafiken erläutert.
- **„Erste Hilfe – Notfallsituation: Hängetrauma“**  
(DGUV Information 204-011, Januar 2021)  
Die Information wurde hinsichtlich der Lagerung von geretteten Personen aktualisiert. Sie gibt Hinweise zur Vermeidung des Auftretens eines Hängetraumas nach einem längeren bewegungslosen freien Hängens im Seil sowie zu Erste-Hilfe- und ärztliche Maßnahmen nach einer Rettung.

- **„Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“**  
(DGUV Information 205-003, Dezember 2020)  
Für den Brandschutz sind in Betrieben aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen oder Gefährdungsbeurteilungen Brandschutzbeauftragte erforderlich, die durch ihre qualifizierte Ausbildung als zentrale Ansprechpersonen für brandschutzrelevante Themen zur Verfügung stehen. Diese DGUV Information beschreibt die Mindestanforderungen an die Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten, definiert die Aufgaben und gibt Hilfestellungen für die Umsetzung einer geeigneten betrieblichen Brandschutzorganisation. Es gibt auch ein ausfüllbares PDF-Formular eines „Bestellungsschreiben zur Aufgabenübertragung“ als Download.  
Gegenüber der vorigen Ausgabe vom November 2014 wurde die vorliegende Ausgabe komplett überarbeitet und auf die zukunftsweisende Kompetenzausbildung ausgerichtet. Neue spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung von Brandschutzbeauftragten sind definiert und festgeschrieben. Die Ausbildung soll im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und gegebenenfalls in Kombination mit anderen Lernformen, wie z. B. Praxisphasen, Praxisprojekt, Selbstlernphasen und Online-Seminaren stattfinden. Die neue Ausgabe führt darüber hinaus näher aus, welche Ausbildungseinrichtungen bzw. welche auszubildenden Personen als qualifiziert und fachkundig gelten. Die vorliegende Information ist spätestens zum 01. Januar 2024 anzuwenden. Übergangsweise darf die Information 205-003 mit dem Ausgabestand November 2014 noch bis zum 31.12.2023 angewendet werden.
- **„Neubauplanung, Modernisierung und Nutzungsänderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“**  
(DGUV Information 207-028, November 2020)  
Bei der Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) reichen die Mindestflächen nach dem Arbeitsstättenrecht für eine barrierefreie Gestaltung häufig nicht aus und müssen i.d.R. nach oben erweitert werden. In dieser Information sind die wichtigsten Rechtsvorschriften und Normen, die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, die Informationen aus Unfallverhütungsvorschriften sowie die Erfahrungen der Unfallversicherungsträger zur Neubauplanung, Modernisierung und Nutzungsänderung von WfbM zusammengestellt. Sie sollen dem Praktiker und insbesondere Werkstattträger und Leitungen von Werkstätten vor Ort bei Planung und Baumaßnahmen eine Hilfestellung bieten, aus der ersichtlich ist, ob alle wesentlichen Aspekte für eine behinderten- und behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitsplätze berücksichtigt wurden.
- **„Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen“**  
(DGUV Information 209-022, Januar 2021)  
Hauterkrankungen gehören zu den häufigsten Erkrankungen an gewerblichen Arbeitsplätzen. Besonders gefährdet sind alle Beschäftigten mit Tätigkeiten in den Bereichen Schlosserei/Schweißerei, Zerspanung, Kfz-Werkstätten, Montage und Metallbearbeitung. Die Information vermittelt branchenbezogen die wichtigsten Grundlagen zum Thema Hauterkrankungen, Hautgefährdungen und hautgefährdende Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen. Sie unterstützt die Arbeitgeber bei Ermittlung und Beurteilung der Hautgefährdungen an Holz- und Metallarbeitsplätzen. Neben der Substitution, technischen und organisatorischen Maßnahmen wird auf Hintergründe zu persönlichen Schutzmaßnahmen, deren Auswahl und Bereitstellung eingegangen. Darüber hinaus werden die betriebliche Umsetzung der Schutzmaßnahmen und die Arbeitsmedizinische Vorsorge thematisiert.
- **„Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standards“**  
(DGUV Information 212-190, November 2020)  
Die Information erläutert die Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standard 16973 „Atemschutzgeräte – Einteilung“ bzw. der ISO-Standard-Reihe 16975 „Atemschutzgeräte – Auswahl, Einsatz und Instandhaltung“. Die Information stellt somit eine Ergänzung der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ dar, welche die Auswahl und den Einsatz von Atemschutzgeräten nach DIN- und EN-Klassifizierung beschreibt sowie Hinweise zur Benutzung von Atemschutzgeräten beinhaltet.

- **„Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum“**  
(DGUV Information 213-026, November 2020)  
Die Information soll Studierenden Grundwissen für sicheres Arbeiten im chemischen Praktikum vermitteln und sie für einen verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrstoffen sensibilisieren, damit sie sich und andere vor gesundheitlichen Gefährdungen bewahren und die Umwelt schützen können. Zugleich informiert die Information über das aktuelle Gefahrstoffrecht.
- **„Sprengarbeiten – Anwendungshinweise zur SprengTR 310“**  
(DGUV Information 213-110, Januar 2021)  
Die Information dient Sprengberechtigten sowie Unternehmern als Hilfestellung bei der Umsetzung der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht (SprengTR 310). Dazu wird der Text der SprengTR 310 mit Erläuterungen sowie praxisorientierten Anwendungsbeispielen und Abbildungen ergänzt. Die Information bildet den Stand der Technik, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und praktisches Erfahrungswissen im Bereich der Sprengarbeiten ab.
- **„Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst“**  
(DGUV Information 213-032, Januar 2021)  
Die Information bietet allen Akteuren, die im Gesundheitsdienst Verantwortung für sicheres und gesundes Arbeiten übernehmen, eine Hilfestellung beim Erkennen von Gefährdungen, die von Gefahrstoffen ausgehen und unterstützt bei der Festlegung und Umsetzung von passenden Schutzmaßnahmen. Sie richtet sich an alle Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, z. B. Krankenhäuser, Apotheken und Pflegedienste, und weist auf die gesetzlichen Verpflichtungen hin, die sich aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ergeben. Aufgrund des umfassenden Charakters kann diese branchenspezifische DGUV Information insbesondere bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen unterstützen.
- **„Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft Holz und Metall“**  
(DGUV Grundsatz 309-005, Dezember 2020)  
Die Schrift beschreibt neben dem Ermächtigungsverfahren, die Voraussetzungen für die Ermächtigung sowie die Pflichten des oder der Sachverständigen. Weiter werden die Bedingungen die zum Widerruf der Ermächtigung führen erläutert.

# Sicherheitsforum

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**  
Unfallkasse  
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen  
Unfallversicherung

## Impressum

### Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt  
Käserstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt  
Telefon: 03923 751-0  
Fax: 03923 751-333  
E-Mail: info@ukst.de  
Internet: www.ukst.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

### Redaktion

Uwe Köppen, Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

### Bildnachweise

DGUV, picture alliance, pandamedien (S. 33), Grafiken S. 7 <https://thenounproject.com>

### Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin

### Satz, Druck & Versand

LEWERENZ Medien+Druck GmbH  
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)  
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

### Auflage

3.700 Exemplare

### Ausgabe

01 2021

### Erscheinungsweise

3 Ausgaben im Jahr

